

KREIS DÜREN

Der Vorsitzende des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde

Kreisverwaltung Düren Bismarckstr. 16 52351 Düren

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Auskunft

Martin Castor

Telefon-Durchwahl

02421/22-2790

eMail

Amt66@kreis-dueren.de

Zimmer-Nr.

624 (Haus B)

Fax

02421/
22-2029

An die

Mitglieder des Naturschutzbeirates

(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Düren, den 26. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung
zur**

**23. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am**

Mittwoch, den 12. Dezember 2018, 14:30 Uhr,

Sitzungsraum 130, Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 22. Sitzung des Naturschutzbeirates am 08.10.2018
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)

5. Reaktivierung der Bahnstrecke Alsdorf-Kellersberg bis Aldenhoven-Siersdorf
6. Grundhafte Erneuerung und Ausbau des Ruruferradwegs
7. Entscheidungen für Einzelvorhaben
 - 7.1. Errichtung eines Unterstellplatzes an einem Sportplatz, Niederzier-Hambach
8. Rückbau der ehemaligen Raketenstellung in Kreuzau-Thum (Nähe Drover Heide)
9. Neugestaltung Rurufersperrpromenade Heimbach (Bauabschnitt 1)
10. Bauleitplanverfahren Gemeinde Niederzier: 63. FNP-Änderung/ Aufstellung B-Plan Nr. 26 "Feuerwehr Neue Mitte"
11. Bauleitplanverfahren Gemeinde Vettweiß: 15. FNP-Änderung/ Aufstellung B-Plan Ke3 "Lüxheimer Weg"
12. Bauleitplanverfahren Gemeinde Vettweiß: 12. FNP-Änderung/ Aufstellung B-Plan Ve17 "Kettenheimer Straße"
13. Mitteilungen und Anfragen
 - 13.1. Antrag zur Fällung eines Naturdenkmales in Golzheim, Gemeinde Merzenich
 - 13.2. Sonstige Mitteilungen
 - 13.3. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

14. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen bzw. Mitteilungen zu TOP 5 bis 13.1 sind beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Franz Erasmi

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

Reaktivierung der Bahnstrecke Alsdorf-Kellersberg bis Aldenhoven-Siersdorf

Die EVS Euregio Verkehrsschienennetz GmbH mit Sitz in Stolberg ist ein mittelständisches, privat geführtes Eisenbahninfrastruktur-Unternehmen, das in der Region Aachen ein öffentliches Schienennetz betreibt.

Die EVS beabsichtigt die gewidmete, aber seit 1996 nicht mehr befahrene Bahnstrecke (2556/57) zwischen Alsdorf-Kellersberg und Aldenhoven-Siersdorf zu reaktivieren. Ein ca. 1,6 Kilometer langer Streckenabschnitt liegt im Kreisgebiet Düren (**Anlage 1**).

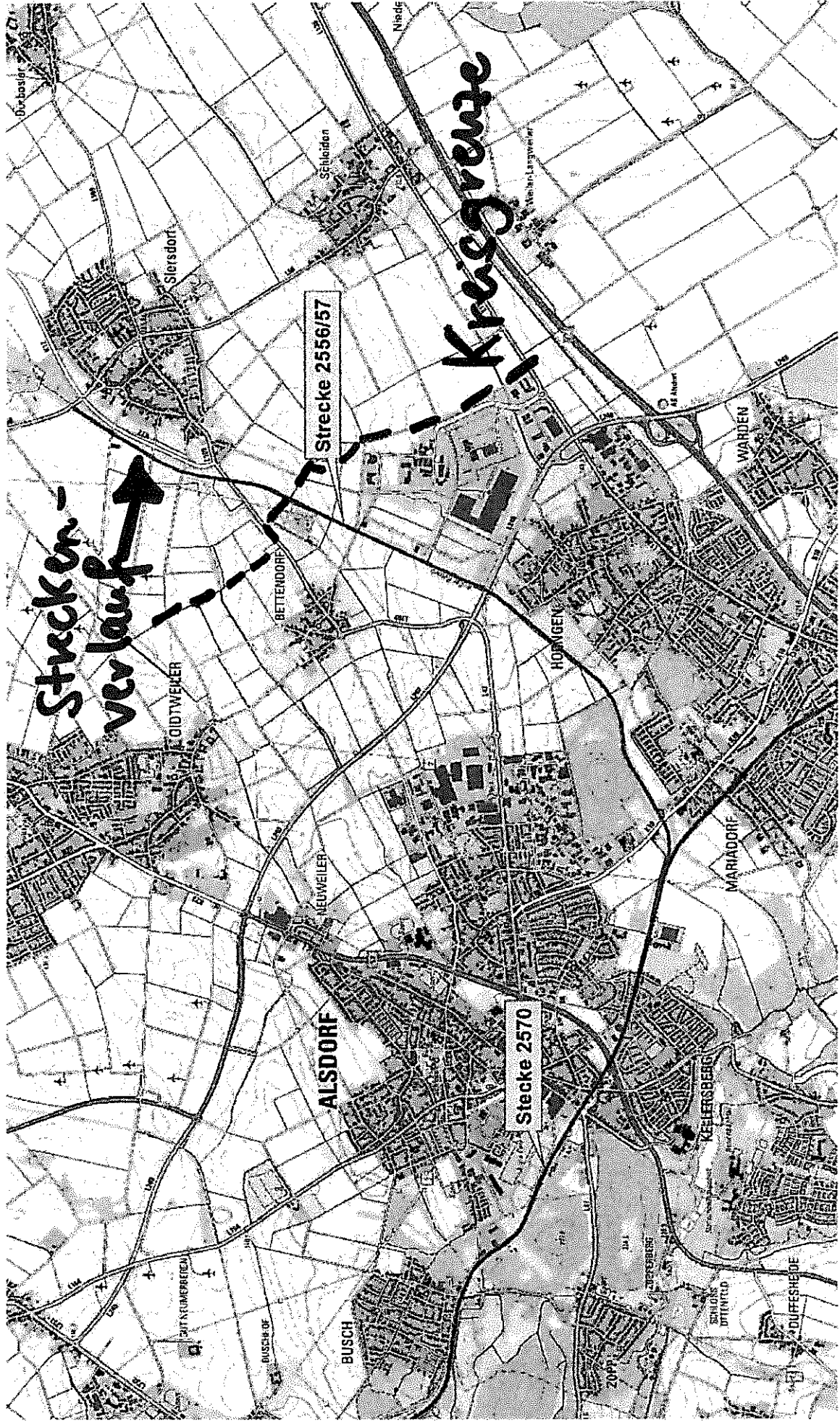
Nach Einstellung des Bahnbetriebes wurden keine Pflege- oder Unterhaltungsarbeiten mehr durchgeführt. Daher ist die Trasse zugewachsen und wurde mit der Aufstellung des Landschaftsplanes Aldenhoven/ Linnich-West im Jahre 2014 rechtskräftig als geschützter Landschaftsbestandteil mit der Festsetzungsnummer 2.4-11 "Ehemalige Bahntrassen" festgesetzt. Im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes hat die Gemeinde Aldenhoven als Träger öffentlicher Belange vorgetragen, dass beabsichtigt ist, die ehemalige Bahntrasse zwischen Mariadorf und Siersdorf kurz- oder mittelfristig zu reaktivieren. Da die lineare Gehölzstruktur von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund ist und sich auch im angrenzenden Landschaftsplan der Städteregion Aachen als geschützter Landschaftsbestandteil fortsetzt, erfolgte eine Unterschutzstellung.

Um eine Bestandsaufnahme von dem Gleisnetz machen zu können, ist in einem ersten Schritt vorgesehen, den Gleisbereich auf der gesamten Strecke in einem Bereich von sechs Metern links und rechts der Gleisachse, also insgesamt 12 Meter, frei zu schneiden.

Die Bahntrasse ist weiterhin gewidmet und im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Aldenhoven als Bahnanlage für überörtliche Verkehrsflächen und örtliche Hauptverkehrszüge dargestellt. Die dem FNP widersprechende Festsetzung des Landschaftsplans tritt bei Reaktivierung der Bahnstrecke zurück. Daher ist eine Befreiung für die Rodungsarbeiten und die Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke nicht erforderlich. Sofern in der Folge eine Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung erfolgt, ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da es sich gem. § 30 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz um die Beseitigung von durch Sukzession entstandenen Biotopen handelt, die in der Vergangenheit rechtmäßig für verkehrliche Zwecke genutzt waren (Natur auf Zeit).

Allerdings sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die zeitlichen Regelungen zum Gehölzschnitt gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG zu beachten. Hierzu wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe I vom Oktober 2018 erstellt, der zu dem Ergebnis kommt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Die Rodungsarbeiten sollen ausschließlich im Zeitraum Oktober bis Ende Februar erfolgen. Des Weiteren ist eine ökologische Baubegleitung zur Überwachung der Fäll- und Räumarbeiten vorgesehen.

In der Sitzung wird der Planungsträger das Vorhaben vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.



Grundhafte Erneuerung und Ausbau des Ruruferradweges

Auf einer Gesamtlänge von ca. 7,8 Kilometern soll der Ruruferradweg im Gebiet des Kreises Düren grundhaft erneuert bzw. ausgebaut werden.

Die Gesamtmaßnahme umfasst fünf Teilbereiche, in denen überwiegend eine grundhafte Erneuerung im Bestand erfolgt. Das heißt, dass im vorhandenen Baukörper des Ruruferradweges nur die wassergebundene Decke erneuert wird. Hier kommt es zu keinen Eingriffen gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 LNatSchG, so dass diese Abschnitte auch nicht im Landespflegerischen Fachbeitrag (LBP) erfasst werden. Für diese Teilbereiche erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung.

Weitergehende Ausbaumaßnahmen sind in neun Teilabschnitten mit einer Länge von ca. 4 Kilometern geplant, die der Eingriffsregelung unterliegen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um die Asphaltierung der vorhandenen wassergebundenen Fahrbahndecke, daneben um die Verbreiterung des vorhandenen Weges und in zwei Teilabschnitten um den Neubau in einer wassergebundenen Fahrbahndecke. Diese neun Teilabschnitte wurden im LBP und der Artenschutzprüfung behandelt.

Auszüge aus dem LBP (**Anlage 1**) sowie die neun Lagepläne der jeweiligen Teilabschnitte, in denen über die grundhafte Erneuerung hinausgehende Maßnahmen beschrieben sind, sind beigefügt (**Anlage 2**). Von den Baumaßnahmen sind die folgenden Schutzgebiete betroffen:

- Landschaftsschutzgebiet "Hochfläche und Täler bei Schmidt" gemäß Festsetzung 2.2-1 des Landschaftsplans Kreuzau-Nideggen
- Naturschutzgebiet "Rurtal bei Kreuzau" gemäß Festsetzung 2.1-19 des Landschaftsplans Kreuzau-Nideggen
- Landschaftsschutzgebiet "Rurtal bei Kreuzau" gemäß Festsetzung 2.2-6 des Landschaftsplans Kreuzau-Nideggen
- Landschaftsschutzgebiet "Rurtal südlich der Autobahn A 44" gemäß Festsetzung 2.3-15 des Landschaftsplans Ruraue
- Landschaftsschutzgebiet "Baggersee Jülich-Kirchberg mit Ruruferebereich" gemäß Festsetzung 2.3-17 des Landschaftsplans Ruraue
- Landschaftsschutzgebiet "Rurtal nördlich der Autobahn A 44" gemäß Festsetzung 2.3-3 des Landschaftsplans Ruraue

Außerdem sind die folgenden FFH-Gebiete betroffen:

- FFH-Gebiet DE 5104-302 "Obermaubach bis Linnich" und
- FFH-Gebiet DE 5104-301 "Indemündung".

Für diese wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt.

In der den Antragsunterlagen beigefügten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde festgehalten, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) das Projekt FFH-verträglich ist.

Bei der Erteilung einer Befreiung von Verboten zum Schutz von Natura 2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten ist gemäß § 63 Absatz 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz eine Verbandsbeteiligung durchzuführen. Von dieser wurde abgesehen, da gemäß § 66 Absatz

2 Landesnaturschutzgesetz keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die weiterhin geplante Einrichtung von Erlebnisorten am Ruruferradweg ist nicht Gegenstand der Beratung, da die Planungen hierfür nicht abgeschlossen sind. Für diese ist das Umweltamt und damit auch der Naturschutzbeirat erneut zu beteiligen.

Die UNB beabsichtigt mit den folgenden Auflagen dem Vorhaben Ausbau des Ruruferradweges im Kreis Düren zuzustimmen.

- 1.) Die im LBP genannten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-verminderung (Kapitel 3.2) sind zu beachten.
- 2.) Die im LBP noch nicht näher beschriebene, knapp 1500 m lange Absturzsicherung bei Nideggen-Schmidt ist bzgl. Art und Ausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sie ist möglichst artenschutz- und landschaftsbildverträglich zu gestalten.
- 3.) Die im LBP genannte ökologische Baubegleitung ist zur kompletten Projektlaufzeit einzurichten. Die UNB ist regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, über den Baufortschritt zu informieren.
- 4.) Die in der Artenschutzprüfung vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind zu beachten.
- 5.) Entsprechend der Angaben im LBP (Zusammenfassung) sind für die Kompensation zwei verschiedene Ökokonten zu nutzen, weil auch zwei verschiedene Naturräume (i.S.d. Ökokontoverordnung) betroffen sind. Nach Abschluss der Baumaßnahmen und ggfs. Nachberechnung der ökologischen Eingriffe sind Kopien der unterzeichneten Verträge der UNB zeitnah zukommen zu lassen.

In der Sitzung werden die beauftragten Planungsbüros das Vorhaben und die jeweiligen Gutachten vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Grundhaften Erneuerung und Ausbau des Ruruferradweges" keinen Gebrauch.

3.0 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DES EINGRIFFS

3.1 EINGRIFFSBESCHREIBUNG

Durch den geplanten weiteren Ausbau des RurUfer-Radwegs bei Schmidt, Kreuzau, Jülich und Linnich wird es zu folgenden Beeinträchtigungen kommen:

Baubedingte Beeinträchtigungen:

- Anlage temporärer Baustellenzufahrten
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für die Lagerung von Baumaterialien und als Arbeitsraum
- Vorübergehende Lärmbelastung durch Baumaschinen
- Oberbodenabtrag und -entnahme sowie Zwischenlagerung und Bodenauftrag
- Verdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge
- Erschütterung des Untergrundes durch Baufahrzeuge

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

- 1. Abschnitt / südlich Schmidt (westlicher Teil) / Asphaltierung vorhandener wassergebundener Wegefläche auf einer von Länge etwa 320 m und einer Breite von 2,50 m. Dies entspricht einer Fläche von etwa 800 m².
- 2. Abschnitt / südlich Schmidt (östlicher Teil) / Asphaltierung vorhandener wassergebundener Wegefläche auf einer von Länge etwa 245 m und einer Breite von 3,50 m. Dies entspricht einer Fläche von etwa 857,50 m².
- 3. Abschnitt / südwestlich Üdingen / Asphaltierung vorhandener wassergebundener Wegefläche auf einer von Länge ca. 435 m und einer Breite von 2,50 m. Dies entspricht einer Fläche von 1.087,50 m².
- 4. Abschnitt / südwestlich Kreuzau / Asphaltierung vorhandener wassergebundener Wegefläche auf einer von Länge ca. 400 m und einer Breite von 3,50 m. Dies entspricht einer Fläche von 1.400 m².
- 5. Abschnitt / westlich Kreuzau (Höhe Schwimmbad) / Asphaltierung vorhandener wassergebundener Wegefläche auf einer von Länge ca. 330 m und einer Breite von 2,50 m. Dies entspricht einer Fläche von 825 m².

- 6. Abschnitt / westlich Kreuzau (Höhe Am Kupferscheid) / Verbreiterung des vorhandenen Trampelwegs um 1,50 m und Ausbau in wassergebundener Bauweise auf einer Länge etwa 80 m.
- 7. Abschnitt / südlich Jülich (parallel B 56) / Asphaltierung vorhandener wassergebundener Wegefläche auf einer Länge ca. 1.150 m und einer Breite von 3,50 m. Dies entspricht einer Fläche von 4.025 m².
- 8. Abschnitt / südlich Jülich (Höhe Gereonstraße) / Neubau eines Wegeteilstücks in wassergebundener Bauweise auf einer Länge von etwa 230 m und einer Breite von 2,50 m, sowie Verbreiterung eines vorhandenen Trampelwegs um 1,50 m und Ausbau in wassergebundener Bauweise auf einer Länge etwa 250 m.
- 9. Abschnitt / südöstlich Linnich / Verbreiterung des vorhandenen wassergebundenen Wegs um durchschnittlich etwa 0,25 m und Ausbau in wassergebundener Bauweise auf einer Länge etwa 550 m.

Insgesamt kommt es dabei zu einer Neuversiegelung von etwa 8.995 m² und zum Verlust / zur Überprägung folgender Biotopstrukturen:

- ca. 575,00 m² Gebüsch, standorttypisch
- ca. 632,50 m² Rasen / Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand
- ca. 8.995,00 m² Unbefestigte und befestigte Flächen

Zudem ist im gesamten 1. Teilbereich / südlich Schmidt auf einer Länge von 1.445 m eine Absturzsicherung erforderlich.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

- Nach Ausbau des Radweges werden der Fahrradverkehr und damit einhergehende nutzungsbedingte Störwirkungen zunehmen.

3.2 KONFLIKTVERMEIDUNG / -VERMINDERUNG

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind durchzuführen:

Allgemeines

- Einbeziehen / Nutzung vorhandener Wegeteilstücke.
- Einbeziehen / Verwenden des vorhandenen Unterbaus im Bereich vorhandener Wegeteilstücke so fern eine ausreichende Tragfähigkeit gegeben ist.
- Die Bauweise erfolgt vor Kopf, um Eingriffe seitlich der geplanten Radwegetrasse zu vermeiden.
- Für Baustellenzufahrten werden möglichst vorhandene Wegeanbindungen genutzt oder nur geringwertige Biotopstrukturen (Rasen- oder Ackerflächen) in Anspruch genommen, deren ursprünglicher Zustand nach Abschluss der Baumaßnahme wieder herzustellen ist.
- Für Lagerflächen werden möglichst vorhandene befestigte Flächen genutzt oder nur geringwertige Biotopstrukturen (Rasen- oder Ackerflächen) in Anspruch genommen, deren ursprünglicher Zustand nach Abschluss der Baumaßnahme wieder herzustellen ist.
- Ökologische Baubegleitung während der Baumaßnahme.

Vegetation

- Es wird davon ausgegangen das sämtliche höherwertigen Bäume entlang des geplanten Trassenverlaufs erhalten werden. Die Bäume unmittelbar an der Trasse sind während der Bautätigkeiten vor Beschädigungen zu schützen. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten und anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Baumallee im Abschnitt Linnich.
- Zum Schutz vorhandener Gehölzbestände wird der geplante Trassenverlauf punktuell an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

- Sollten wider erwarten Gehölze gerodet werden müssen, sind die Eingriffe auf ein Minimum zu begrenzen. Der Umfang ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzuhalten und muss entsprechend nachbilanziert bzw. kompensiert werden.

Fauna

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist sämtliche Vegetation außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten zwischen Oktober und Februar zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die dichten Brombeer- und Rosenbestände hinter dem Umspannwerk bei Jülich.
- Sollten wider erwarten Bäume gerodet werden, sind diese im Vorfeld auf Höhlen und einen potentiellen Besatz durch überwinternde Fledermäuse zu überprüfen (ab einem Durchmesser in Höhe der Höhle von ca. 40 cm). Zu fällende Höhlenbäume sind durch geeignete Kästen zu ersetzen. Bei einem Nachweis von überwinternden Tieren sind die Fällarbeiten bis nach dem selbstständigen Ausfliegen im Frühjahr zu verschieben.
- Die Auswertungen im Rahmen dieser ASP I basieren auf „worst case“ Annahmen, d. h. der vermuteten Annahme des Vorkommens in der ASP I aufgeführter Arten im EG oder der Umgebung. Insbesondere die Streckenbereiche durch die naturnahen Rurauwälder sowie die Hangwälder am Rursee könnten einer Vielzahl planungsrelevanter Arten Lebensstätten bieten (u. a. Pirol, Nachtigall, Kuckuck, Eisvogel). Im Zuge der Errichtung des Radweges werden schwere Maschinen zum Einsatz kommen, die die Wege auskoffern, planieren, verdichten etc. Hierdurch können pot. Lebensstätten im direkten Umfeld maßgeblich beeinträchtigt werden (z. B. Brutaufgabe, nicht Besetzung eines Reviers). Zum Schutz von insb. Brutvögeln sind in diesen Bereichen Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten. Sämtliche störungsintensiven Bauarbeiten sind zwischen September und April durchzuführen. Dies betrifft die Streckenabschnitte (von Norden kommend):
 - Teilbereich westlich Kreuzau (Schwimmbad bis Winden Fußgängerbrücke)
 - Schmidt (sämtliche Bereiche)

Die Auswahl erfolgt maßgeblich auf dem FFH-Schutz sowie der Lebensraumausstattung und gegebenen Vorbelastungen. So sind die Bauarbeiten

unmittelbar entlang der B56 bei Kirchberg weniger intensiv zu werten, als in ruhigeren Bereichen bei Kreuzau oder Schmidt.

- Lagerplätze für Baumaterialien und Maschinen sowie Zufahrtswege sind nur auf bereits anthropogen stark überprägten vorhandenen Wegen, Plätzen etc. anzulegen. Ist dies nicht möglich, müssen die betroffenen Bereiche zuvor gutachterlich geprüft werden.

Boden

- Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden.
- Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind im Bereich von Vegetationsflächen die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung).
- Der Mutterbodenschutz ist im § 202 BauGB verankert und mit der DIN 18915 werden genaue Anweisungen zum Umgang gegeben. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der sachgerechte Wiedereinbau des Oberbodens, der im Bebauungsplangebiet aus leistungsfähigem Ackerboden besteht, sind zu gewährleisten.
- Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen.
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.
- Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.0 EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG

In den folgenden Tabellen werden die ökologischen Werteinheiten der Biotoptypen für die Eingriffsflächen des geplanten weiteren Ausbaus des RurUfer-Radwegs gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Stand: September 2008* zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme dem Wert der Biotoptypen nach Realisierung des Vorhabens gegenübergestellt.

Ökologische Wertigkeit vor dem Eingriff / Bestand

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Biotopwert	Flächenwert
	1. Abschnitt / südlich Schmidt			
VF1	Teilversiegelte Fläche	800	1	800
	2. Abschnitt / südlich Schmidt			
VF1	Teilversiegelte Fläche	857,50	1	857,50
	3. Abschnitt / südwestl. Üdingen			
VF1	Teilversiegelte Fläche	1.087,50	1	1.087,50
	4. Abschnitt / südwestl. Kreuzau			
VF1	Teilversiegelte Fläche	1.400	1	1.400
	5. Abschnitt / westlich Kreuzau			
VF1	Teilversiegelte Fläche	825	1	825
	6. Abschnitt / westlich Kreuzau Höhe Am Kupferscheid			
HM,mc1 / VA,mr4	Rasen / Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	120	2	240
	7. Abschnitt / südlich Jülich parallel B 56			
VF1	Teilversiegelte Fläche	4.025	1	4.025
	8. Abschnitt / südlich Jülich Höhe Gereonstraße			
BB0,100	Gebüsch	575	6	3.450
HM,mc1 / VA,mr4	Rasen / Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	375	2	750
	9. Abschnitt / südöstl. Linnich			
HM,mc1 / VA,mr4	Rasen / Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	137,5	2	275
Summe Bestand		10.202,5		13.710

Ökologische Wertigkeiten nach dem Eingriff / Planung

Code	Biototyp	Fläche in m ²	Biotopwert	Flächenwert
	1. Abschnitt / südlich Schmidt			
VF0	Versiegelte Fläche	800	0	0
	2. Abschnitt / südlich Schmidt			
VF0	Versiegelte Fläche	857,50	0	0
	3. Abschnitt / südwestl. Üdingen			
VF0	Versiegelte Fläche	1.087,50	0	0
	4. Abschnitt / südwestl. Kreuzau			
VF0	Versiegelte Fläche	1.400	0	0
	5. Abschnitt / westlich Kreuzau			
VF0	Versiegelte Fläche	825	0	0
	6. Abschnitt / westlich Kreuzau Höhe Am Kupferscheid			
VF1	Teilversiegelte Fläche	120	1	120
	7. Abschnitt / südlich Jülich parallel B 56			
VF0	Versiegelte Fläche	4.025	0	0
	8. Abschnitt / südlich Jülich Höhe Gereonstraße			
VF1	Teilversiegelte Fläche	950	1	950
	9. Abschnitt / südöstl. Linnich			
VF1	Teilversiegelte Fläche	137,5	1	137,5
Summe Planung		10.202,50		1.207,5
Summe Bestand abzügl. Summe Planung				- 12.502,5

Dies bedeutet, dass bei Realisierung des geplanten weiteren Ausbaus des RurUfer-Radwegs ein ökologisches Defizit in Höhe von - 12.502,5 Biotopwertpunkten entsteht, das noch kompensiert werden muss.

6.0 ZUSAMMENFASSUNG

Der Grünmetropole e.V. plant mit seinen Projektpartnern Kreis Düren, Städteregion Aachen und Kreis Heinsberg den weiteren Ausbau des RurUfer-Radwegs. Dieser verläuft flussbegleitend von der Quelle der Rur in Belgien durch die drei Kreise bis zur Mündung in die Maas im niederländischen Roermond.

Vorgesehen ist überwiegend ein Wegeausbau im Bestand. Nur auf kleineren Teilabschnitten ist ein Neubau geplant. Mit den Baumaßnahmen sollen vor allem die Befahrbarkeit, der Fahrkomfort und die Verkehrssicherheit erheblich verbessert werden. Zielgruppen sind Radwanderer verschiedener Altersgruppen. Weiterhin sollen Erlebnisstationen das Verweilen und Rasten entlang des Weges attraktiver machen.

Die vorgesehenen Baumaßnahmen werden in Teilabschnitten bei Schmidt, Kreuzau, Jülich und Linnich durch Versiegelungen, Wegeverbreiterungen und Neutrassierungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Daher ist für diese beeinträchtigten Abschnitte ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen.

Die geplanten Ausbaumaßnahmen sind in folgenden 5 Teilbereichen vorgesehen.

- 1. Teilbereich / südlich Schmidt / Länge ca. 1.445 m
- 2. Teilbereich / südwestlich Üdingen / Länge ca. 435 m
- 3. Teilbereich / westlich Kreuzau / Länge ca. 1.290 m
- 4. Teilbereich / südlich Jülich / Länge ca. 3.050 m
- 5. Teilbereich / östlich Linnich / Länge ca. 1.600 m

Die Gesamtlänge der geplanten Ausbaumaßnahmen beträgt rund 7.820 m.

In folgenden 9 Teilabschnitten, die in den o.g. 5 Teilbereichen liegen, kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft:

- 1. Abschnitt / südlich Schmidt (westlicher Teil) / Länge ca. 320 m
- 2. Abschnitt / südlich Schmidt (östlicher Teil) / Länge ca. 245 m
- 3. Abschnitt / südwestlich Üdingen / Länge ca. 435 m
- 4. Abschnitt / südwestlich Kreuzau / Länge ca. 400 m
- 5. Abschnitt / westlich Kreuzau (Höhe Schwimmbad) / Länge ca. 330 m
- 6. Abschnitt / westlich Kreuzau (Höhe Am Kupferscheid) / Länge ca. 80 m
- 7. Abschnitt / südlich Jülich (parallel B 56) / Länge ca. 1.150 m
- 8. Abschnitt / südlich Jülich (Höhe Gereonstraße) / Länge ca. 480 m
- 9. Abschnitt / südöstlich Linnich / Länge ca. 550 m

Für diese Teilabschnitte wird der Landschaftspflegerische Begleitplan erstellt.

Die Länge der beeinträchtigten Teilabschnitte beträgt insgesamt rund 3.980 m.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren wurde als Untersuchungsraum ein Streifen von ca. 5 m links und 5 m rechts der oben genannten Teilabschnitte festgelegt. Bei einer geplanten Breite des Radwegs von 2,50 m in den Abschnitten 1, 3, 5, 6, 8 und 9 sowie einer geplanten Breite von 3,50 m in den Abschnitten 2, 4 und 7 beträgt die Größe des Untersuchungsraumes somit insgesamt rund 5.167 ha.

Zudem ist im gesamten 1. Teilbereich / südlich Schmidt auf einer Länge von 1.445 m eine Absturzsicherung erforderlich.

Die 5 Teilbereiche verlaufen durch diverse Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Geltungsbereichen der Landschaftspläne 3 Kreuzau / Nideggen und 2 Ruraue des Kreises Düren.

Die Teilbereiche südwestlich Üdingen und westlich Kreuzau verlaufen weitgehend durch das FFH-Gebiet DE 5104-302 „Obermaubach bis Linnich“ und der Teilbereich südlich Jülich verläuft z.T. unmittelbar neben dem FFH-Gebiet 5104-301 „Indemündung“.

Aufgrund dessen wurde durch den Dipl. -Sven Kreutz eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen das Projekt FFH-verträglich ist.

Der 1. Teilbereich / südlich Schmidt befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Eifel. Alle anderen Teilbereiche liegen in der naturräumlichen Haupteinheit Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht.

Die 9 Teilabschnitte stellen sich nahezu alle als unbefestigter geschotterter Weg dar und werden überwiegend von Gehölzstrukturen gesäumt. Nur der 8. Abschnitt führt durch einen straßenbegleitenden Gebüschstreifen.

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde durch den Dipl.-Biologen Sven Kreutz eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP I durchgeführt.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP I kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die

Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. § 44 (1) BNatSchG eintreten und keine weiteren Kartierungen notwendig sind.

Neben der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes sind auch mehrere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Vegetation und Boden beschreiben.

Gemäß der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung entsteht bei Realisierung des geplanten Radwegs gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Stand: September 2008* ein ökologisches Defizit in Höhe von - 12.502,5 Biotopwertpunkten.

Es wird angestrebt dieses ökologische Defizit über ein Öko-Konto zu kompensieren. 1.657,5 Biotopwertpunkte sind im Kompensationsraum Eifel und 10.845 Biotopwertpunkte sind im Kompensationsraum Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht zu kompensieren.

Legende

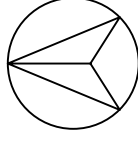
-  Plangebietsgrenze
-  LSG "Hochfläche und Täler bei Schmiadt"

Biotopstrukturen / Bestand:

-  AG100.ta1-2.g Laubmischwald mit lebenraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100 %, geringes bis mittleres Baumholz, gut ausgeprägt

Planung:

-  VF0 Radweg, asphaltiert



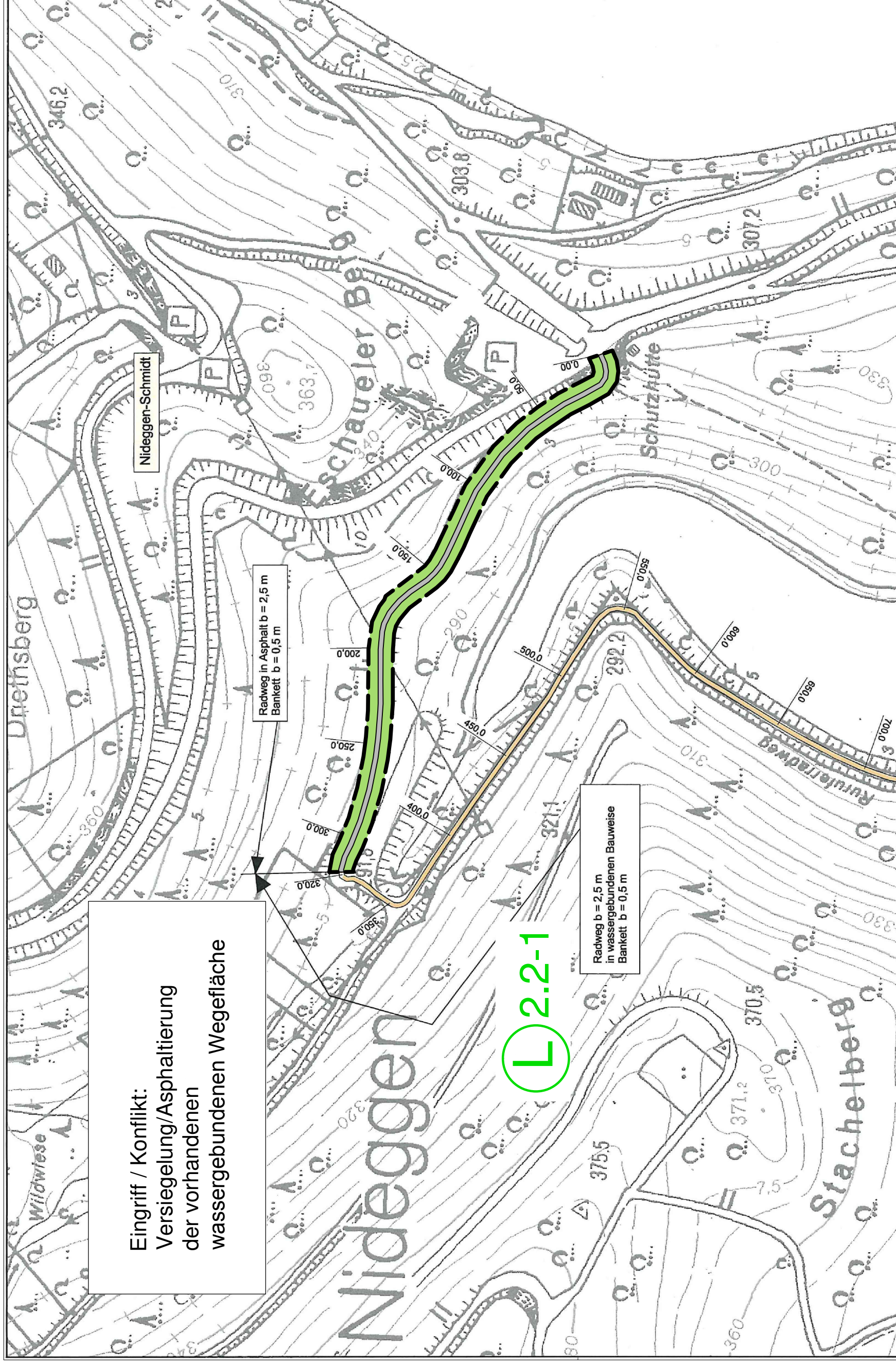
Ändg:	Datum:	bearb.:	gez.:	Art der Änderung:

Projekt:	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum "Raderlebnis Rur" / EFRE 0500028 / RurUfer-Radweg im Kreis Düren		
Plan:	Bestands- und Konfliktplan / 1. Abschnitt / südlich Schmiadt / Westlicher Teil		
Bearbeitet: Beuster	Projekt-Nr.: 18 / 07	Datum: 19.10.2018	
Gezeichnet: R-T	Plan: 1	Maßstab: 1 : 2.000	



Auftraggeber:
 Grünmetropole e.V.
 c/o Kreisverwaltung Düren
 Bismarckstraße 1
 52351 Düren

Auftragnehmer: Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
 Freier Landschaftsarchitekt
 In Granterath 11
 41812 Erkelenz
 guido-beuster@t-online.de
 Tel. 0 24 31 - 9 43 44 78
 Fax 0 24 31 - 9 43 49 53
 www.guido-beuster.de



Legende

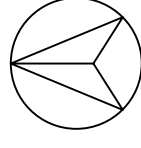
-  Plangebietsgrenze
-  LSG "Hochfläche und Täler bei Schmidt"

Biotopstrukturen / Bestand:

-  AG100.ta1-2.g Laubmischwald mit lebenraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100 %, geringes bis mittleres Baumholz, gut ausgeprägt

Planung:

-  VF0 Radweg, asphaltiert



Ändg:	Datum:	bearb.:	gez.:	Art der Änderung:

Projekt:	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum "Raderlebnis Rur" / EFRE 0500028 / RurUfer-Radweg im Kreis Düren		
Plan:	Bestands- und Konfliktplan / 2. Abschnitt / südlich Schmidt / Östlicher Teil		
Bearbeitet: Beuster	Projekt-Nr.: 18 / 07	Datum: 19.10.2018	
Gezeichnet: R-T	Plan: 2	Maßstab: 1 : 2.000	



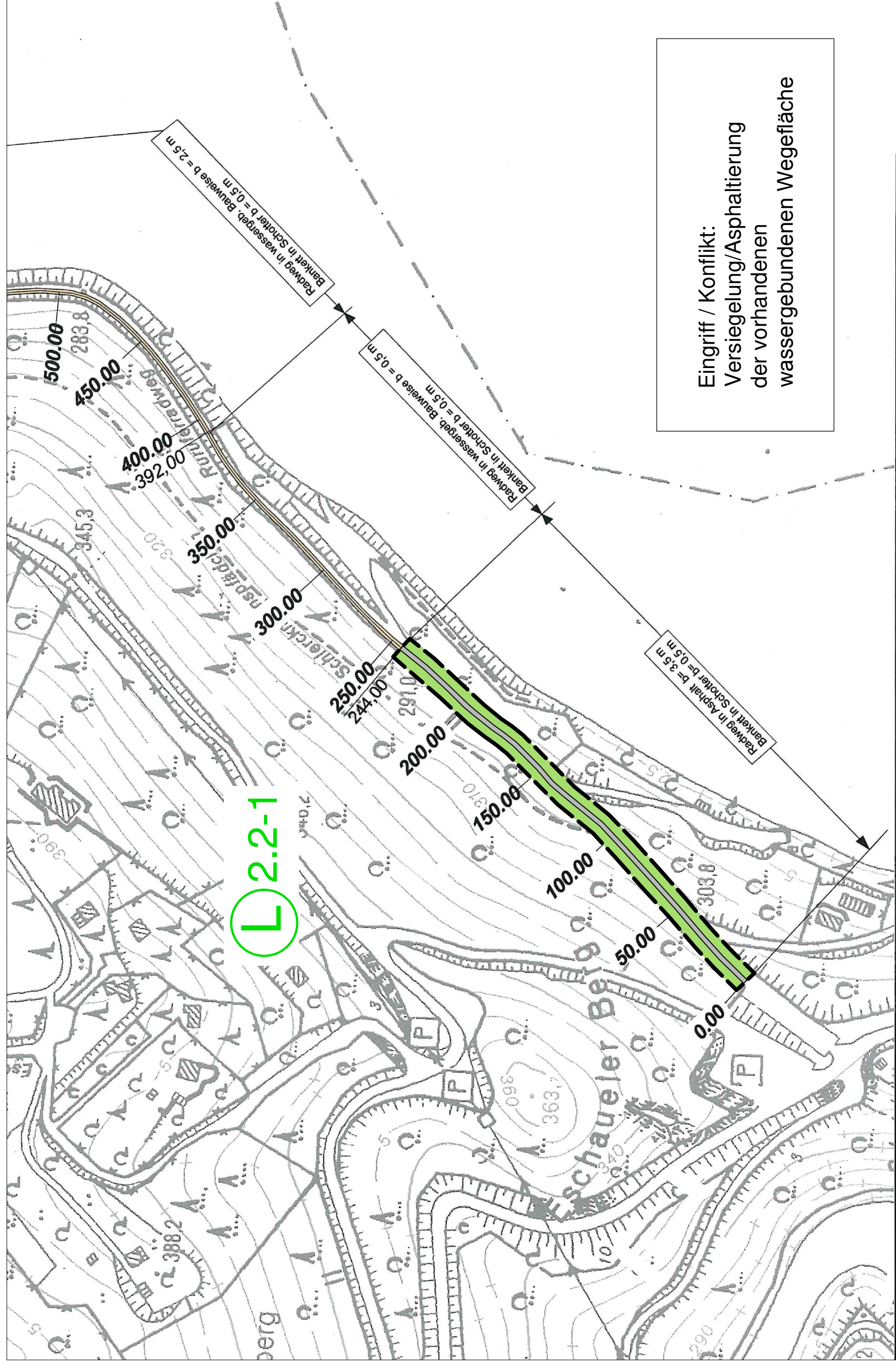
Auftraggeber:
 Grünmetropole e.V.
 c/o Kreisverwaltung Düren
 Bismarckstraße 1
 52351 Düren

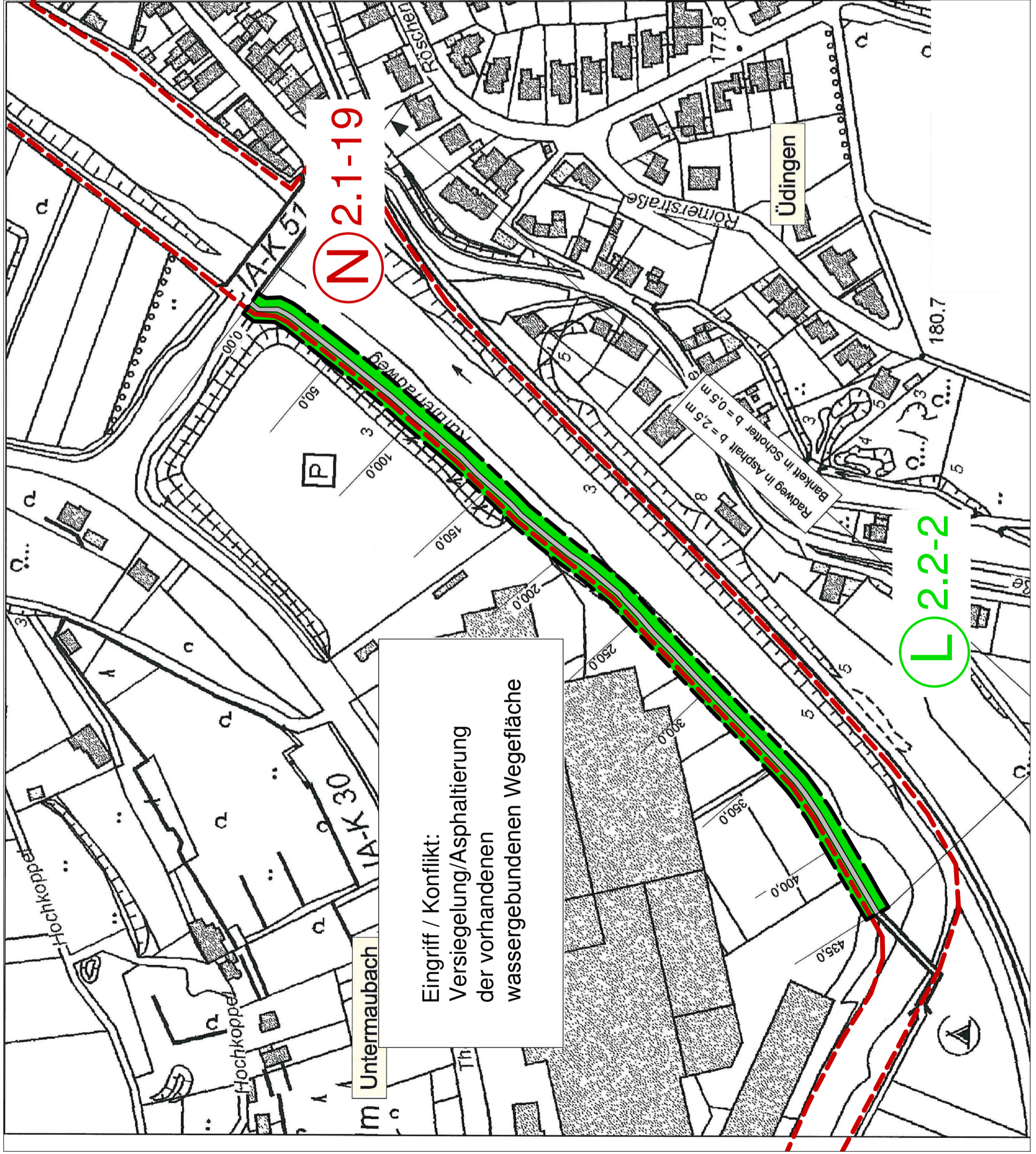
Auftragnehmer: Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt
 In Granterath 11
 41812 Erkelenz
 guido-beuster@t-online.de

Tel. 0 24 31 - 9 43 44 78
 Fax 0 24 31 - 9 43 49 53
 www.guido-beuster.de





Legende

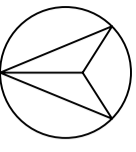
- Plangebietsgrenze
- Grenze Naturschutzgebiet
- NSG "Rurtal bei Kreuzau"
- LSG "Rurtalhänge zwischen Untermaubach und Abenden"

Biotopstrukturen / Bestand:

- BD3/BE 100, tal1-2
- Gehölzstreifen, Ufergehölz mit lebenaumtypischem Gehölz >70%, geringes bis mittleres Baumholz

Planung:

- VF0
- Radweg, asphaltiert



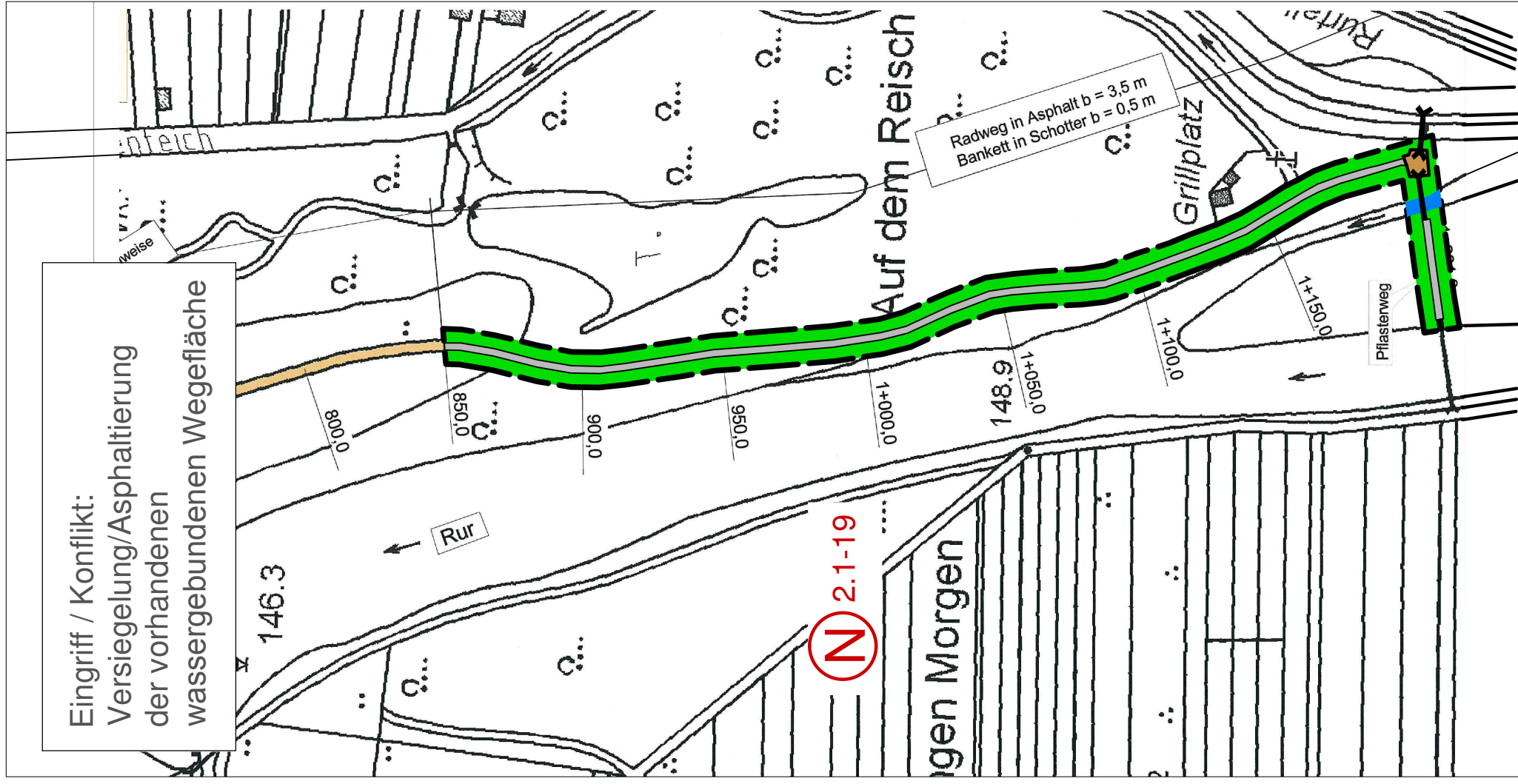
Ändg:	Datum:	bearb.:	gez.:	Art der Änderung:

Projekt:	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum "Raderlebnis Rur" / EFRE 0500028 / RurUfer-Radweg im Kreis Düren		
Plan:	Bestands- und Konfliktplan / 3. Abschnitt / südwestlich Üdingen		
Bearbeitet:	Beuster	Projekt-Nr.:	18 / 07
Gezeichnet:	R-T	Plan:	3
		Datum:	19.10.2018
		Maßstab:	1 : 2.000



Auftraggeber:
 Grünmetropole e.V.
 c/o Kreisverwaltung Düren
 Bismarckstraße 1
 52351 Düren

Auftragnehmer: Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
 Freier Landschaftsarchitekt
 In Granterath 11
 41812 Erkelenz
 guido-beuster@t-online.de
 Tel. 0 24 31 - 9 43 44 78
 Fax 0 24 31 - 9 43 49 53
 www.guido-beuster.de



Legende

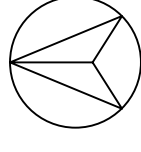
-  Plangebietsgrenze
-  NSG "Rurtal bei Kreuzau"

Biotopstrukturen / Bestand:



-  BD3/BE 100, ta1-2
-  Gehölzstreifen, Ufergehölz mit lebenraumtypischem Gehölz >70%, geringes bis mittleres Baumholz

Planung:

-  VFO
-  Radweg, asphaltiert



Ändg:	Datum:	bearb.:	gez.:	Art der Änderung:

Projekt:	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum "Raderlebnis Rur" / EFRE 0500028 / RurUfer-Radweg im Kreis Düren			
Plan:	Bestands- und Konfliktplan / 4. Abschnitt / südwestlich Kreuzau			
Bearbeitet: Beuster	Projekt-Nr.: 18 / 07	Datum: 19.10.2018		
Gezeichnet: R-T	Plan: 4	Maßstab: 1 : 2.000		
Auftraggeber:	  Grünmetropole e.V. c/o Kreisverwaltung Düren Bismarckstraße 1 52351 Düren			
Auftragnehmer:	Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster Freier Landschaftsarchitekt In Granterath 11 41812 Erkelenz guido-beuster@t-online.de Tel. 0 24 31 - 9 43 44 78 Fax 0 24 31 - 9 43 49 53 www.guido-beuster.de			

Legende

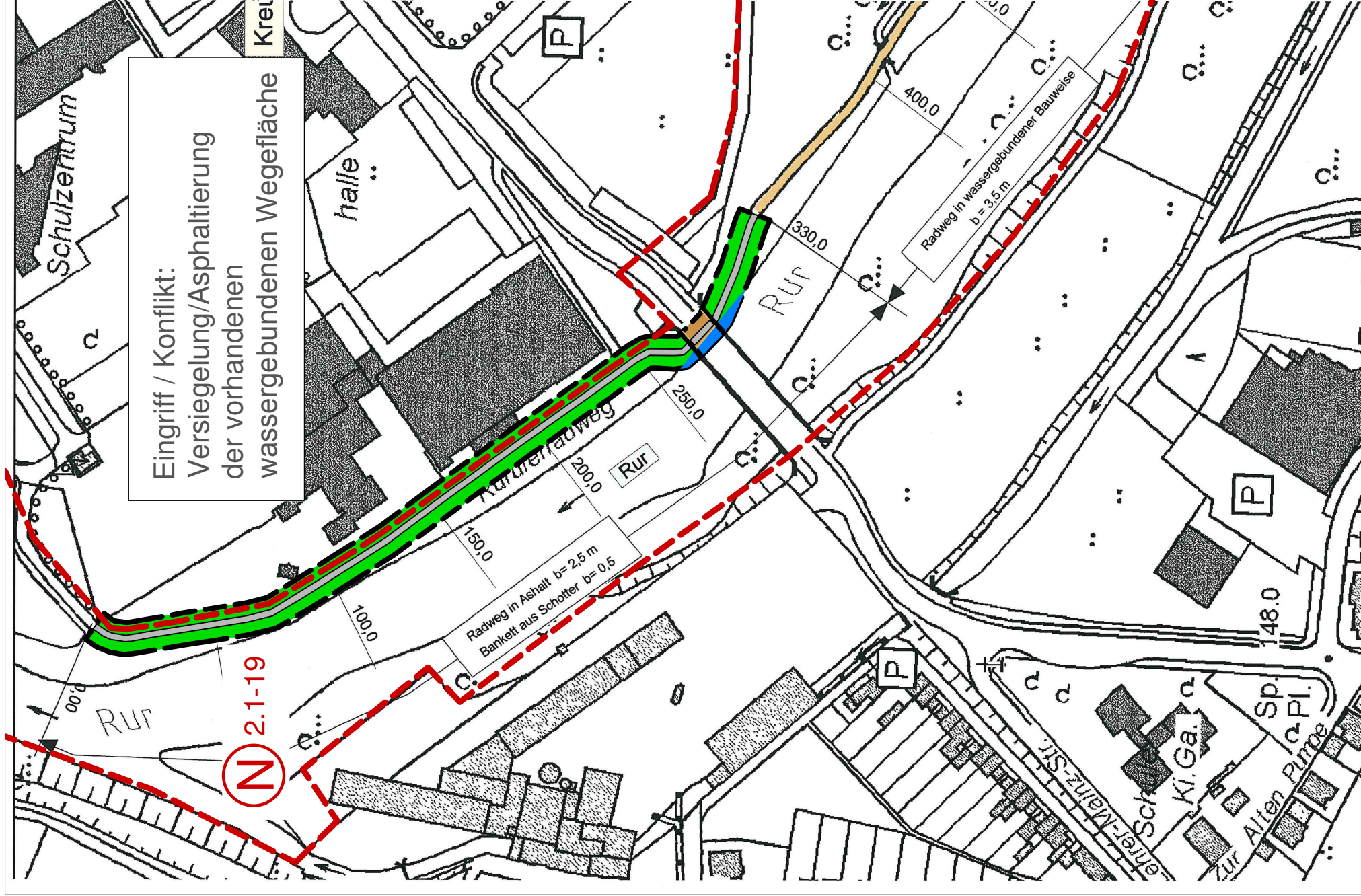
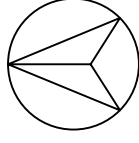
-  Plangebietsgrenze
-  Grenze Naturschutzgebiet
-  NSG "Rurtal bei Kreuzau"

Biotopstrukturen / Bestand:

-  BD3/BE 100, ta1-2
- Gehölzstreifen, Ufergehölz mit lebenraumtypischem Gehölz >70%, geringes bis mittleres Baumholz

Planung:

-  VF0
- Radweg, asphaltiert



Ändg:	Datum:	bearb.:	gez.:	Art der Änderung:




Projekt:	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum "Raderlebnis Rur" / EFRE 0500028 / RurUfer-Radweg im Kreis Düren		
Plan:	Bestands- und Konfliktplan / 5. Abschnitt / Westlich Kreuzau / Höhe Schwimmbad		
Bearbeitet: Beuster	Projekt-Nr.: 18 / 07	Datum: 19.10.2018	
Gezeichnet: R-T	Plan: 5	Maßstab: 1 : 2.000	




Auftraggeber:
 Grünmetropole e.V.
 c/o Kreisverwaltung Düren
 Bismarckstraße 1
 52351 Düren

Auftragnehmer: Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
 Freier Landschaftsarchitekt
 In Granterath 11
 41812 Erkelenz
 guido-beuster@t-online.de
 www.guido-beuster.de
 Tel. 0 24 31 - 9 43 44 78
 Fax 0 24 31 - 9 43 49 53

Legende

-  Plangebietsgrenze
-  Grenze Naturschutzgebiet
-  Grenze Landschaftsschutzgebiet

 2.1-19 NSG "Rurtal bei Kreuzau"

 2.2-6 LSG "Ruraue bei Kreuzau"

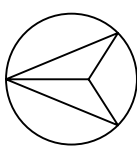
Biotopstrukturen / Bestand:

 BF3,90,ta1-2 Einzelbaum, lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz

 HM,mc1 Rasen, Grünanlagen

Planung:

 VF1 Radweg, wassergebundene Bauweise

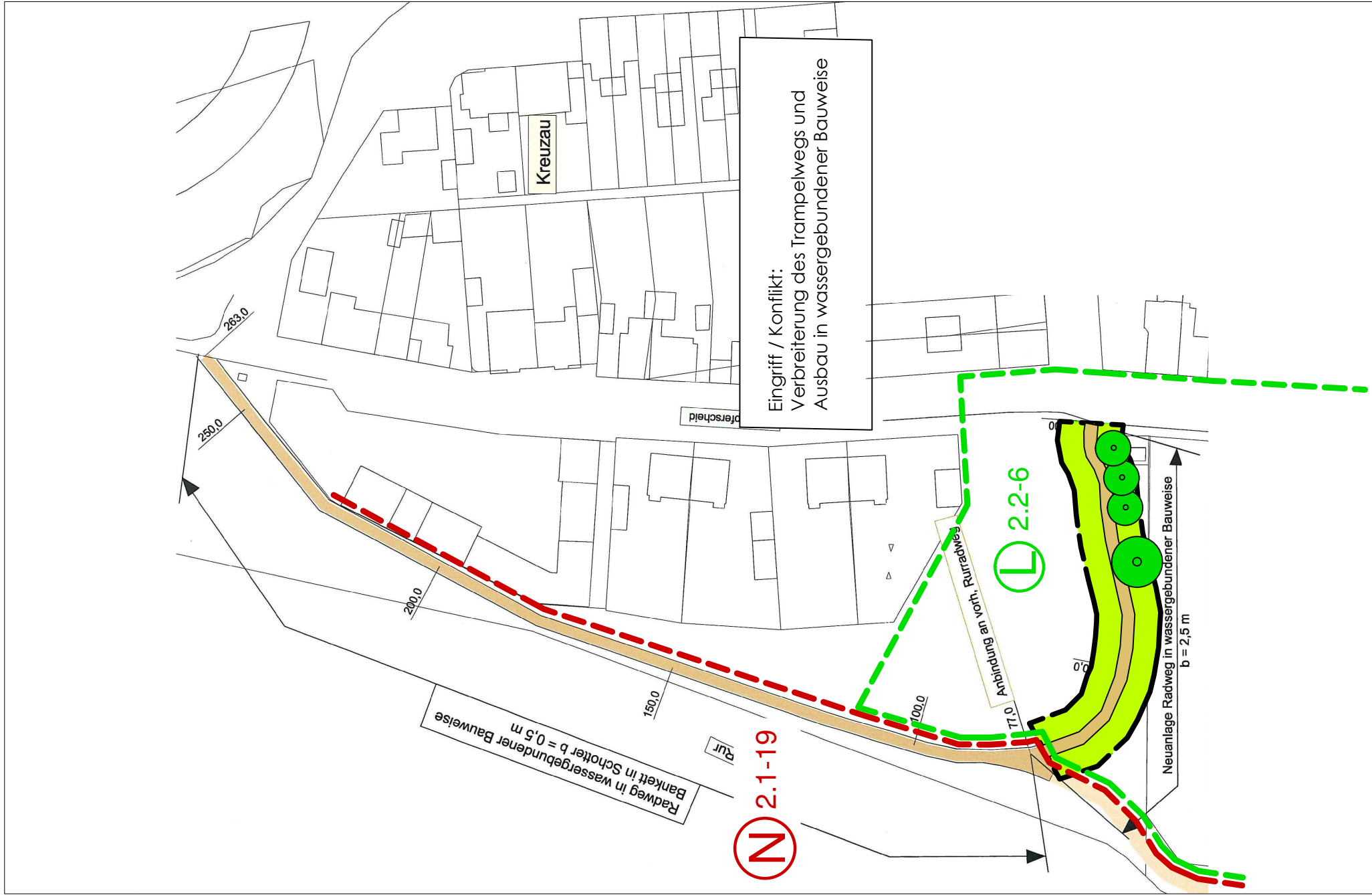


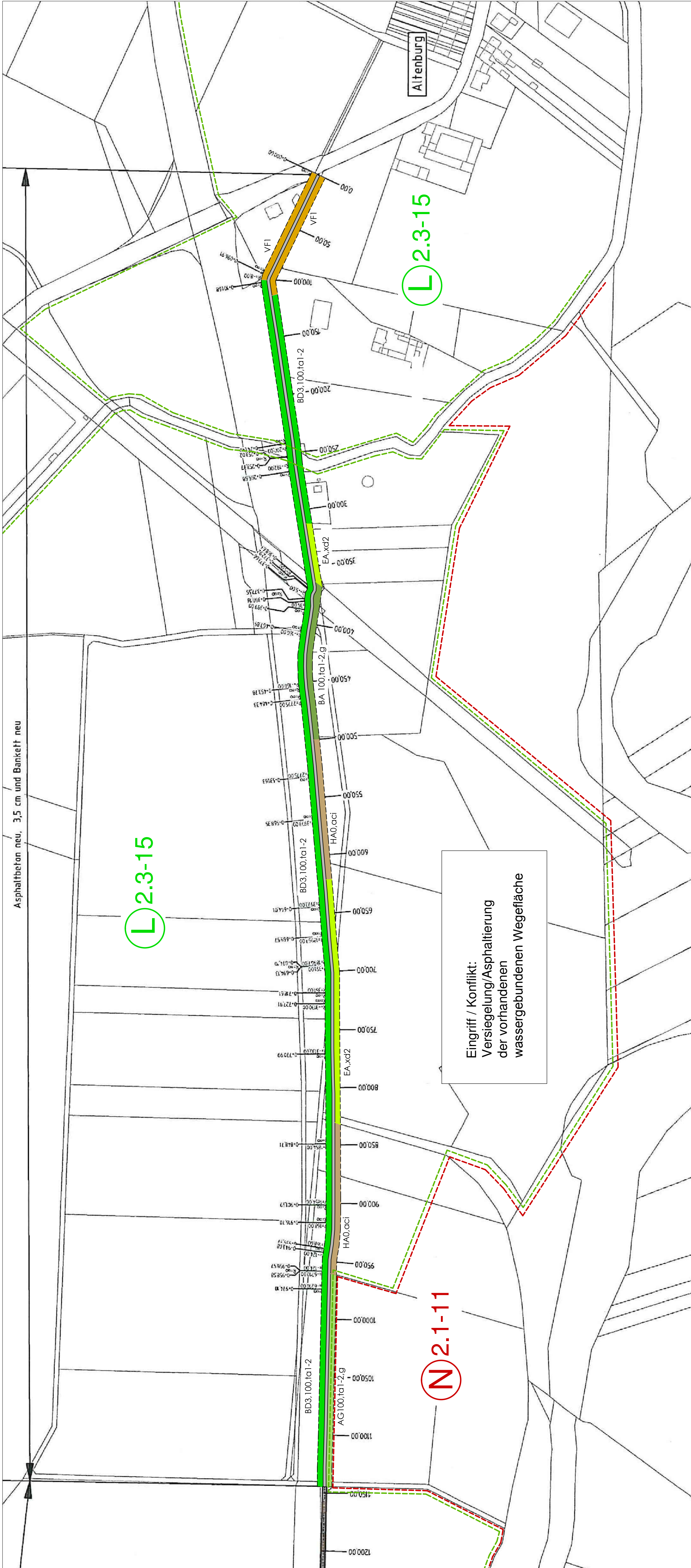
Ändg:	Datum:	bearb.:	gez.:	Art der Änderung:

Projekt:	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum "Raderlebnis Rur" / EFRE 0500028 / RurUfer-Radweg im Kreis Düren		
Plan:	Bestands- und Konfliktplan / 6. Abschnitt / Westlich Kreuzau / Höhe "Am Kupferscheid"		
Bearbeitet: Beuster	Projekt-Nr.: 18 / 07	Datum: 19.10.2018	
Gezeichnet: R-T	Plan: 6	Maßstab: 1 : 1.000	

Auftraggeber:   Grünmetropole e.V.
c/o Kreisverwaltung Düren
Bismarckstraße 1
52351 Düren

Auftragnehmer: Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
In Granterath 11
41812 Erkelenz
guido-beuster@t-online.de
Tel. 0 24 31 - 9 43 44 78
Fax 0 24 31 - 9 43 49 53
www.guido-beuster.de





Legende

- Plangebietsgrenze
- Grenze Naturschutzgebiet
- Grenze Landschaftsschutzgebiet
- ⊙ 2.1-11
- ⊙ 2.3-15
- NSG "Rurauenwald - Indemündung"
- LSG

Biotopstrukturen / Bestand:


- AG100.ta1-2.g Laubmischwald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100%, geringes-mittleres Baumholz, gut ausgeprägt
- BA100.ta1-2.g Feldegehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100%, geringes-mittleres Baumholz, gut ausgeprägt
- BD3.100.ta1-2 Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen >70%, geringes-mittleres Baumholz
- EA.xd2 Intensivwiese, artenarm
- HA0.aci Acker
- VF1 Teilversiegelte Fläche

Planung:

- VF0 Radweg, asphaltiert

Ändg:	Datum:	bearb.:	gez.:	Art der Änderung:

Projekt:	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum "Radelbuis Rur" / EFRE 0500028 / RurUfer-Radweg im Kreis Düren				
Plan:	Bestands- und Konfliktplan / 7. Abschnitt / Südlich Jülich / parallel B 56				
Bearbeitet:	Beuster	Projekt-Nr.:	18 / 07	Datum:	19.10.2018
Gezeichnet:	R-T	Plan:	7	Maßstab:	1 : 2.000

Auftraggeber:  Grünmetropole e.V.
c/o Kreisverwaltung Düren
Bismarckstraße 1
52351 Düren

Auftragnehmer: Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
In Granterath 11
41812 Erkelenz
guido-beuster@t-online.de
Tel. 0 24 31 - 9 43 44 78
Fax 0 24 31 - 9 43 49 53
www.guido-beuster.de

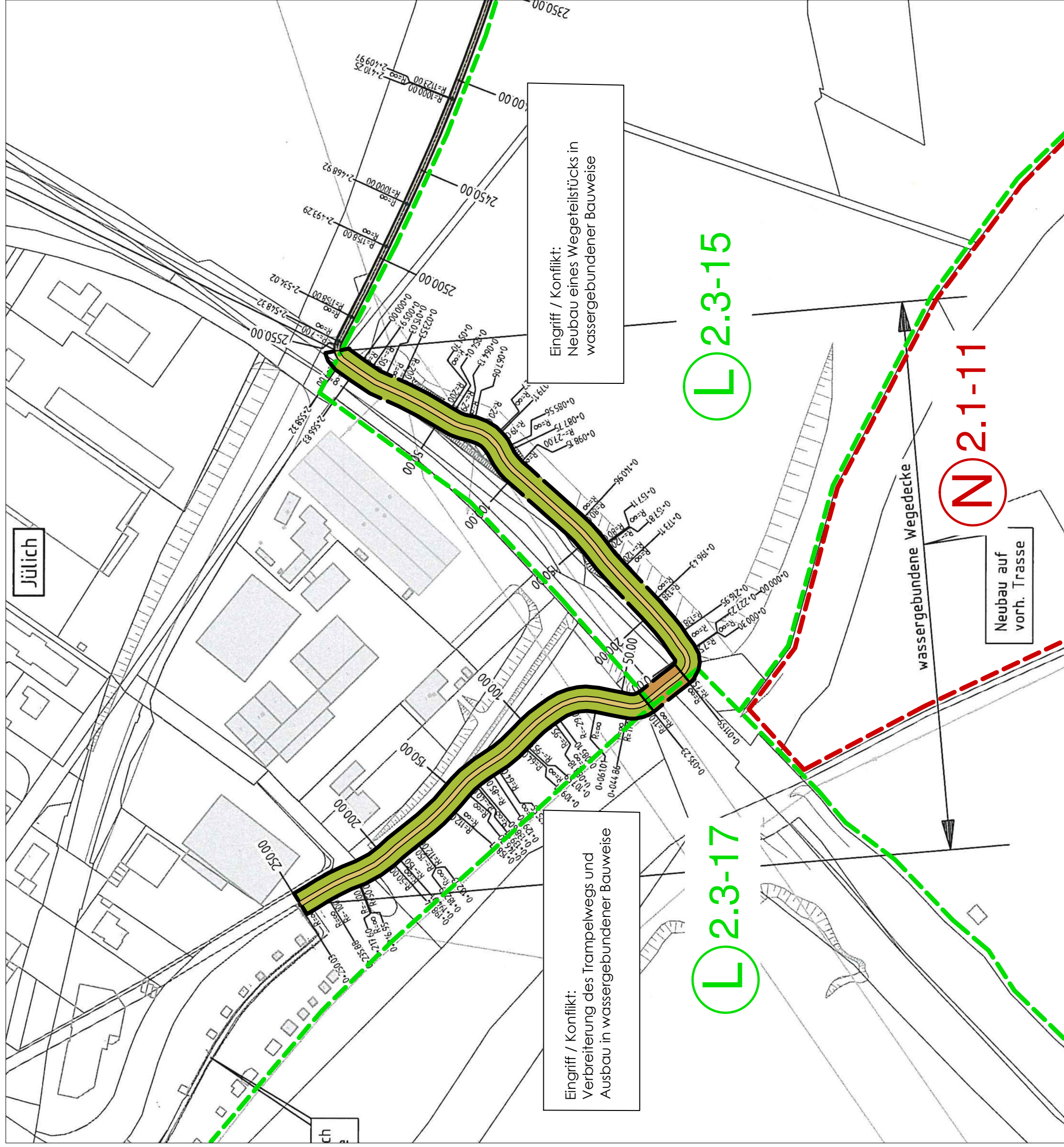
Eingriff / Konflikt:
Versiegelung/Asphaltierung
der vorhandenen
wassergebundenen
Vegetationsfläche

Asphaltbeton neu, 3,5 cm und Bankett neu

Altenburg

L 2.3-15

N 2.1-11



Legende

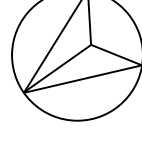
- Plangebietsgrenze
- Grenze Naturschutzgebiet
- Grenze Landschaftsschutzgebiet
- NSG "Rurauenwald - Indemündung"
- LSG

Biotopstrukturen / Bestand:

- BB0,100
 - VF1
 - Teilversiegelte Fläche
 - Radweg, wassergebundene Bauweise
- Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >70%

Planung:

- VF1



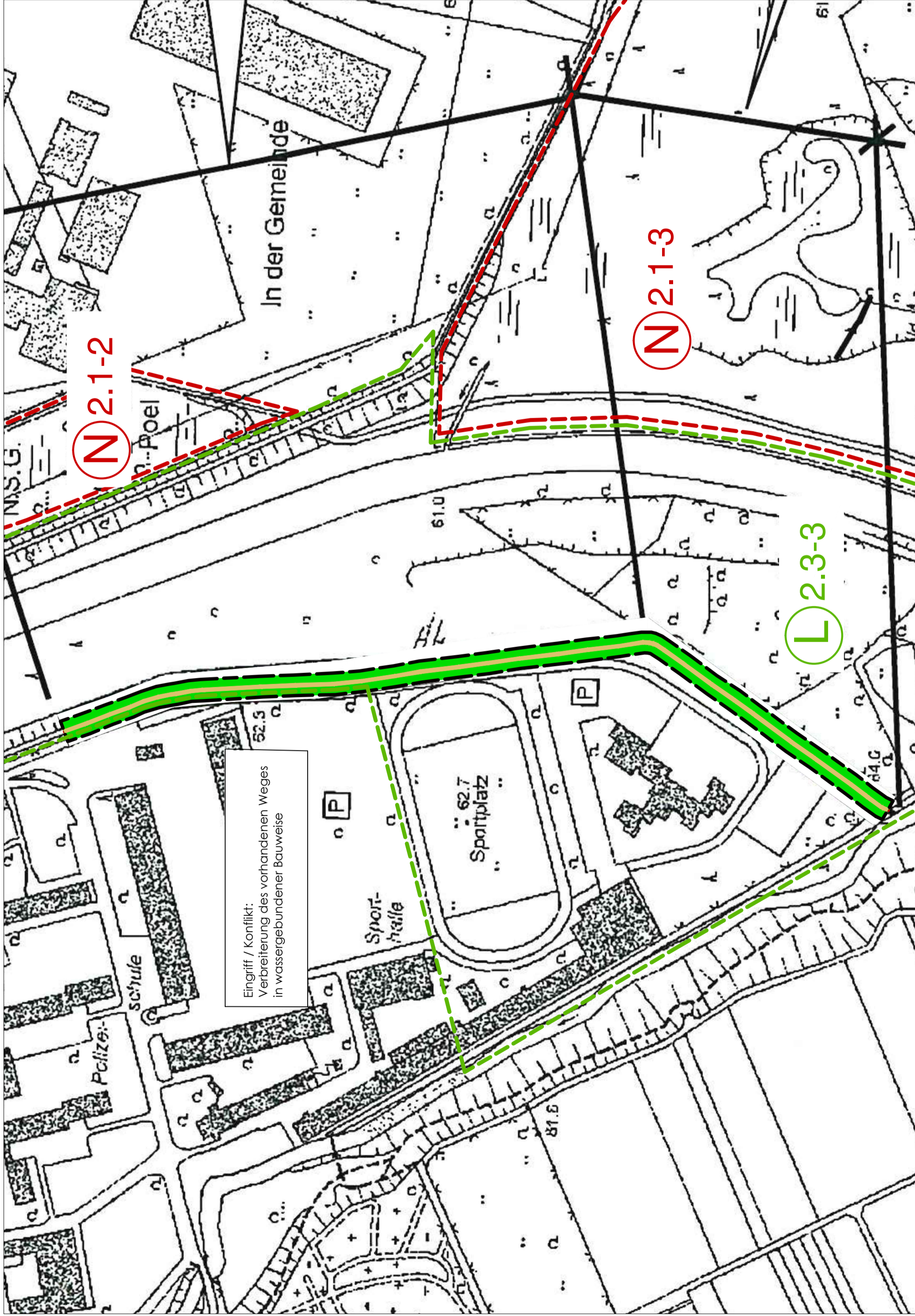
Ändg:	Datum:	bearb.:	gez.:	Art der Änderung:

Projekt:	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum "Raderlebnis Rur" / EFRE 0500028 / RurUfer-Radweg im Kreis Düren		
Plan:	Bestands- und Konfliktplan / 8. Abschnitt / Südlich Jülich / Höhe Gereonstraße, Im Heckfeld		
Bearbeitet:	Beuster	Projekt-Nr.: 18 / 07	Datum: 19.10.2018
Gezeichnet:	R-T	Plan: 8	Maßstab: 1 : 2.000



Auftraggeber:
 Grünmetropole e.V.
 c/o Kreisverwaltung Düren
 Bismarckstraße 1
 52351 Düren

Auftragnehmer: Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
 Freier Landschaftsarchitekt
 In Granterath 11
 41812 Erkelenz
 guido-beuster@t-online.de
 Tel. 0 24 31 - 9 43 44 78
 Fax 0 24 31 - 9 43 49 53
 www.guido-beuster.de



Legende

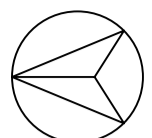
- Plangebietsgrenze
- Grenze Naturschutzgebiet
- Grenze Landschaftsschutzgebiet
- Ⓝ 2.1-2/3 NSG
- Ⓛ 2.3-3 LSG

Biotopstrukturen / Bestand:

- BF90,ta1-2 Baumreihe aus lebensraumtypischen Baumarten, geringes bis mittleres Baumholz

Planung:

- VF1 Radweg, wassergebundene Bauweise



Ändg:	Datum:	bearb.:	gez.:	Art der Änderung:

Projekt:	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum "Raderlebnis Rur" / EFRE 0500028 / RurUfer-Radweg im Kreis Düren			
Plan:	Bestands- und Konfliktplan / 9. Abschnitt / Südöstlich Linnich			
Bearbeitet: Beuster	Projekt-Nr.: 18 / 07	Datum: 19.10.2018		
Gezeichnet: R-T	Plan: 9	Maßstab: 1 : 2.000		
Auftraggeber:	 Grünmetropole e.V. c/o Kreisverwaltung Düren Bismarckstraße 1 52351 Düren			
Auftragnehmer:	Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster Freier Landschaftsarchitekt In Granterath 11 41812 Erkelenz guido-beuster@t-online.de Tel. 0 24 31 - 9 43 44 78 Fax 0 24 31 - 9 43 49 53 www.guido-beuster.de			

Vorlage zu TOP 7.1 der Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 12.12.2018

Antragsbezeichnung	Neubau eines Unterstellplatzes auf dem Sportplatz Hambach, Gemeinde Niederzier
Lage/ Flurbezeichnung	Gemeinde Niederzier, Gemarkung Hambach, Flur 8, Flurstück 128/70
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Innerhalb des vorhandenen Sportplatzgeländes soll am Rand des Spielfeldes auf bereits befestigten Stehplätzen ein 6 x 27 m großer, 3 m hoher Unterstellplatz errichtet werden.
Betroffene Schutzgebiete	LP Ruraue, Landschaftsschutzgebiet gemäß Festsetzung Ziffer 2.3-27 "Hambach-Niederzier-Oberzier"
Betroffene Verbote	<ul style="list-style-type: none"> • bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. (Gem. Ziffer 2.3 Buchstabe a)
Eingriffsregelung	Es handelt sich nicht um einen Eingriff, da die Fläche bereits versiegelt ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nicht, da der Unterstellplatz nicht weithin sichtbar ist. Ausgleich oder Ersatz ist nicht erforderlich. Die angrenzenden Gehölze müssen u.U. geringfügig zurückgeschnitten werden.
Artenschutzrechtliche Belange	Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeit.
Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Baubeschreibung 2. Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung 3. Lageplan 1:1000 aus der Bauakte Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/
Bemerkungen	Keine

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Bauvorhaben "Neubau eines Unterstellplatzes auf dem Sportplatz Hambach, Gemeinde Niederzier" keinen Gebrauch.

Baubeschreibung

zum Bau eines Unterstellplatzes am Sportplatz in Niederzier-Hambach,
Flur 8 , Flurstück 128/70, Gemarkung Hambach

Die Gemeinde Niederzier plant auf dem Sportplatz in Hambach einen Unterstellplatz mit Sitzgelegenheiten zu errichten. Der Unterstellplatz soll auf Höhe der letzten Stufe der Stehplätze an der Mittellinie errichtet werden.

Als Tragkonstruktion dienen Stahlprofile aus dem Abbruch von Unterstellplätze verschiedener Bushaltfestellen. Für die Eindeckung und die Rückwand sind Metallprofile der Fa. Münster vorgesehen. Die Dachpfetten bestehen aus Holzbalken. Die Rückwand wird an Stahlprofilen befestigt.

Die Stahlkonstruktion wird in Einzelfundamenten, die konstruktiv bewehrt werden, verankert. Die Fundamente werden frostfrei gegründet.

Der Stat. Nachweis für alle Bauteile ist dem Bauantrag beigefügt.

Weitere Angaben sind aus den Bauantragsunterlagen ersichtlich.

Niederzier- Jülich, im Aug. 2018

Für die Gemeinde Niederzier :

(BM Hermann Heuser)

Der Planer :

Peter Kelzenberg
Dipl.-Ing.
Elsenkamp 24, 52428 Jülich
Tel. 0 24 61 - 72 75

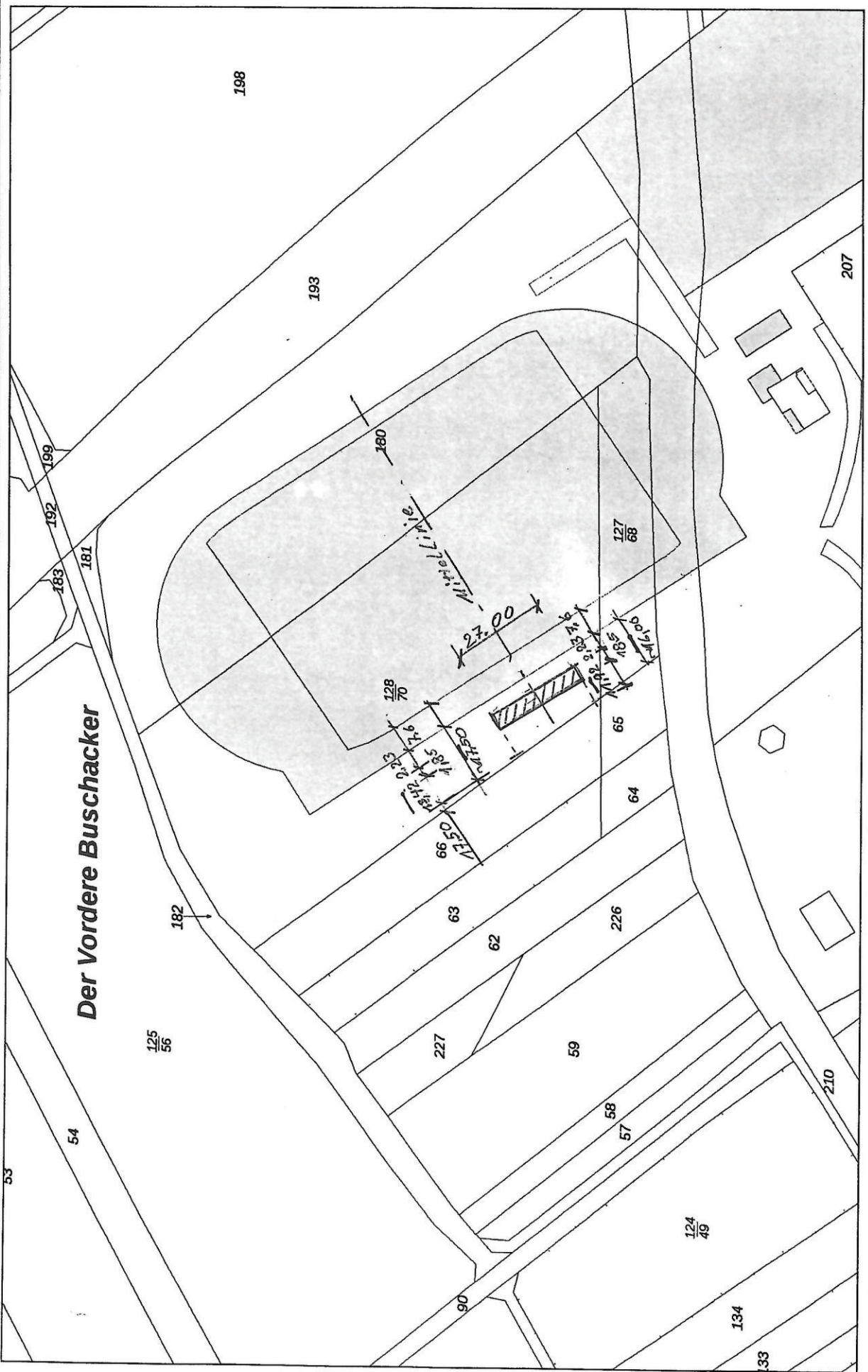
(Peter Kelzenberg)



Niederzier-Hambach

Thema 66

Flur 8 Flurst.128/70



Der Vordere Buschacker

© LAND NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0) - Keine amtliche Standardausgabe
 Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Rückbau der ehemaligen Raketenstellung in Kreuzau-Thum (Nähe Drover Heide)

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 02.07.2018 beantragt die Natur-Heimat-Kultur NRW den Rückbau der ehemaligen Raketenstellung in Kreuzau-Thum. Hierfür wurde ein Rückbau und Entsorgungskonzept für z.T. auch schadstoffbelastete Materialien vorgelegt.

Es wurde festgestellt, dass die betroffenen Grundstücke gemäß Festsetzung 3.2.3-1 des LP Vettweiß im Bereich des LSG "Stockheimer Wald-Drovetal-Stufenländchen-Eifelvorland" liegen, voraussichtlich Verbotssachverhalte betroffen sind und aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH- und Vogelschutzgebiet "Drover Heide" sowohl eine FFH-Vorprüfung als auch eine ASP der Stufe 1 (**Anlage 1**) notwendig ist. Eine Übersichtskarte ist in der **Anlage 2** beigefügt. Nach Prüfung dieser Unterlagen kann Folgendes festgestellt werden:

Der Rückbau der ehemaligen NIKE-Stellung in Kreuzau-Thum ist unter Beachtung folgender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowohl aus artenschutzrechtlicher Sicht sinnvoll und vertretbar als auch verträglich mit den Schutzgütern der FFH- und Vogelschutzrichtlinie:

- Die in der Anlage vorhandenen drei Bunkeranlagen sind zu erhalten. Sie sind durch geeignete Maßnahmen für Fledermäuse, Vögel und Amphibien zu optimieren und betretungssicher zu verschließen;
- Bei der Durchführung der Abrissarbeiten ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine gefährdeten Tierarten geschädigt werden. Ggf. sind beim Abriss festgestellte Fledermäuse und/oder Amphibien fachgerecht zu bergen und umzusiedeln;
- Die Rückbau-, Abriss- und Entsorgungsarbeiten sind so weit wie möglich in den Wintermonaten bis zum 28.02.2019 durchzuführen. Da zum jetzigen Zeitpunkt absehbar ist, dass dieser Zeitpunkt bei den umfangreichen Maßnahmenpaketen nicht eingehalten werden kann, ist durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass es nicht zu einer Brutansiedlung von Vögeln, einer Quartiersbildung von Fledermäusen oder einer Besiedlung von Abbruchhaufen oder noch stehenden Gebäudeteilen durch Amphibien und andere Tiere kommt;
- Ebenfalls ist durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass schutzwürdige Biotope und Lebensräume nicht geschädigt werden z.B. durch Zwischenlagerung von Abbruchmaterial;
- Als Ersatz für die verlorengegangenen Fledermausquartiere in den Gebäuden der alten Anlage sind im näheren Umkreis fünf Fledermauskästen nach Vorgabe der ökologischen Baubegleitung anzubringen sowie ein Schleiereulenkasten in einem der Dörfer im Umfeld.

Entsprechend der ASP Stufe 1 wird darüber hinaus vorgeschlagen, nach Abschluss der Rückbaumaßnahme auf dem Gelände mehrere temporäre Kleingewässer an geeigneten Stellen nach Rücksprache mit der UNB und der Biologischen Station Düren anzulegen sowie das grünlandgeprägte, parkartige Gelände im ehemaligen Kernbereich der Anlage durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu verbessern.

Durch die umfangreichen Rückbaumaßnahmen ist nicht gänzlich auszuschließen, dass - trotz intensiver ökologischer Baubegleitung - Einzelindividuen besonders geschützter Arten insbesondere bei Amphibien, Reptilien oder Fledermäusen verletzt oder gar getötet werden. Es kann jedoch auch festgestellt werden, dass das Vorhaben gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG "...das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann..." und somit auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt. Darüber hinaus ist eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Populationen der betroffenen Tierarten nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen nicht anzunehmen.

Zudem ist zu beachten, dass der momentane Zustand, wie bei der ASP festgestellt, unzweifelhaft zum Tod von Individuen führt – insbesondere von Amphibien – die in die wassergefüllten Schächte der Anlage fallen und dort ertrinken (sh. Auszug der ASP).

Weiterhin wird festgestellt, dass der Rückbau der Anlagen und der Versiegelungen grundsätzlich kein Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne des § 14 Abs.1 BNatSchG ist, sondern im Gegenteil eine zu begrüßende positive Entwicklung im Sinne des Naturhaushaltes darstellt.

Bezüglich der betroffenen Verbotssachverhalte:

- 3.2.3, a) ... der Änderung baulicher Anlagen ...
- 3.2.3, d) ... Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen und die Bodengestalt zu verändern ...
- 3.2.3, e) ... Gewässer anzulegen ...
- 3.2.3, f) ... Zäune und Einfriedungen zu ändern ...
- 3.2.3, g) ... Lagerplätze zu unterhalten ...
- 3.2.3, l) ... Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen ...

kann festgestellt werden, dass in den Festsetzungen des Landschaftsplanes Vettweiß keine Unberührtheit für genehmigte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt sind und daher eine Befreiung von den Verbotsvorschriften notwendig ist.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird diesbezüglich festgestellt, dass die Gründe für eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des o. g. Landschaftsplanes vorliegen. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die beabsichtigte Maßnahme im Sinne der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes und im Sinne der Schutzgegenstände im unmittelbar benachbarten FFH- und Vogelschutzgebiet langfristig eine bedeutsame Verbesserung darstellt. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes unter Vorgabe der o.g. Nebenbestimmungen zu gewähren.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW zum Vorhaben "Rückbau der ehemaligen Raketenstellung in Kreuzau-Thum" keinen Gebrauch.

Zusammenfassung

Die ehemalige militärische Liegenschaft der NIKE-Station westlich der Drover Heide bei Thum im Kreis Düren umfasst zahlreiche mehr oder weniger zerfallene Gebäude. Nach Aufnahme der Fläche in das Nationale Naturerbe wurde beschlossen, die Gebäude abzureißen und asphaltierte Flächen zurückzubauen. Zu diesem Zweck ist im Vorfeld dafür Sorge zu tragen, dass die Europäischen Artenschutzregelungen, die in den §§ 44 und 45 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt sind, eingehalten werden. Daher wurde die Biologische Station im Kreis Düren e.V. vom Eigentümer, der Natur Heimat Kultur NRW gGmbH, damit beauftragt, die Betroffenheit der Fledermäuse, der Avifauna und der Amphibien, die sich aus dem Abriss der Gebäude ergeben, zu prüfen.

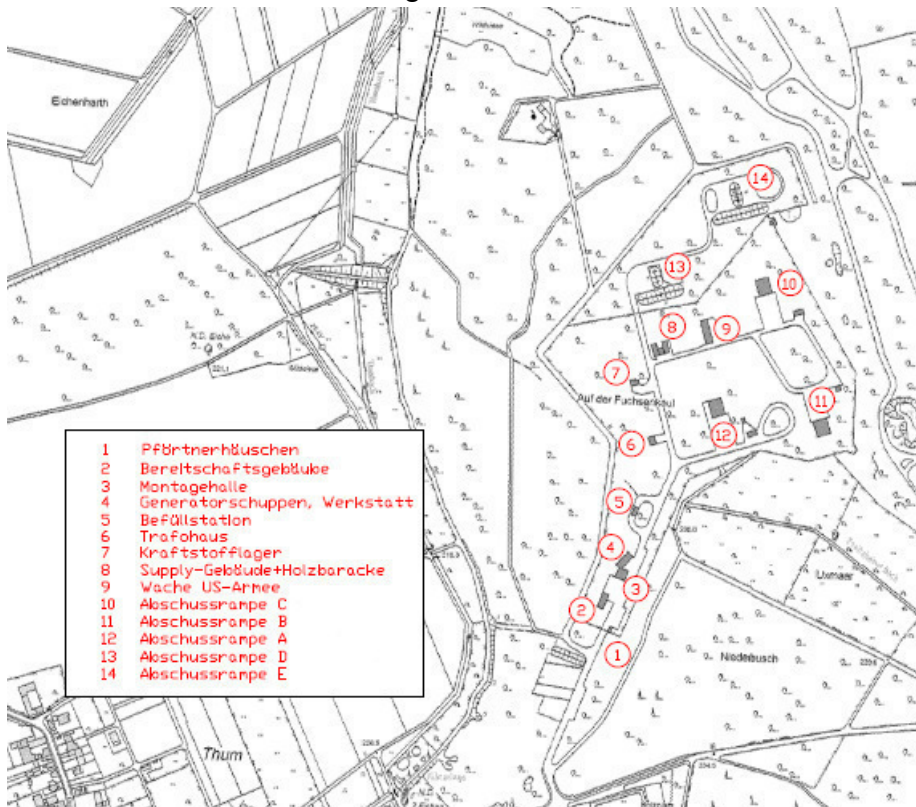
Insgesamt konnten bei den Untersuchungen zwischen Herbst 2017 und Sommer 2018 zwei (bis drei) Fledermaus-, sieben Vogel- und drei Amphibienarten in den Gebäuden nachgewiesen werden. Neben der Zwergfledermaus, die Sommer-, Winterquartiere und Balzplätze in mehreren Gebäuden der Station hat, gelangen an vier Gebäuden auch Nachweise von Sommerquartieren des (Grauen) Langohrs.

Unter den Vogelarten waren neben einigen Allerweltsarten (Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Kohlmeise) eine Brut der Rauchschwalbe und ein 2018 nicht besetzter Brutplatz der Schleiereule nachweisbar.

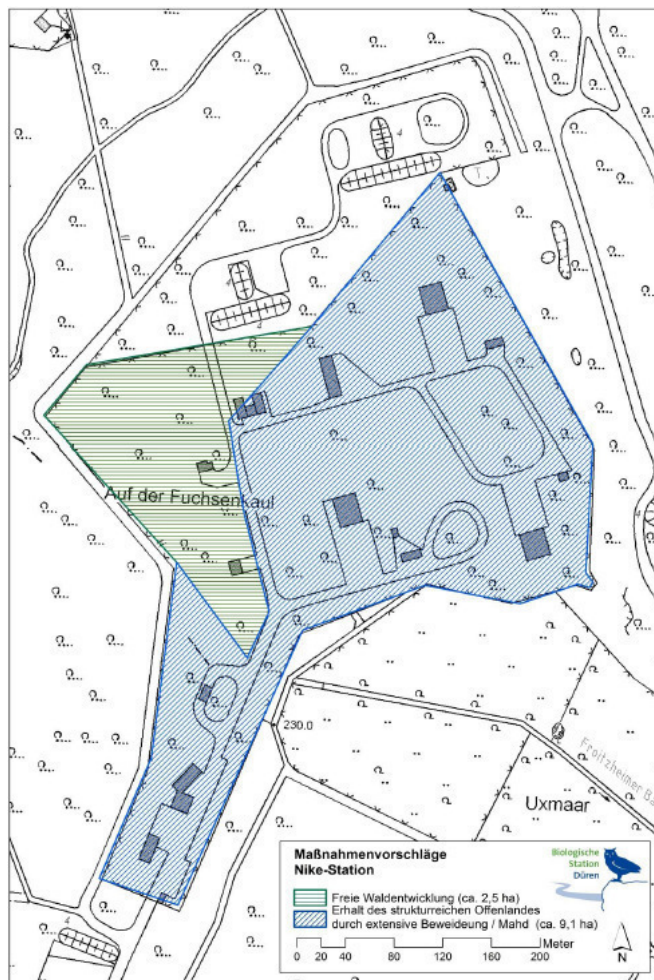
Amphibien – Wasserfrösche, Springfrosch, Erdkröte – konnten im Gebiet nur in Kellerschächten gefunden werden, die für diese Tiere tödliche Fallen darstellen. Gewässer, die zur Fortpflanzung dienen könnten, gibt es auf dem Gelände nicht.

Insgesamt haben die Gebäude, bis auf den großen Wachturm, eine eher geringe Bedeutung für Fledermäuse und Brutvögel und erweisen sich für die Amphibien als sehr negativ. Die größte Bedeutung haben die Bunker der Anlage.

Kartenanlage der ehemaligen NIKE-Stellung bei Thum: Lage der rückzubauenden Gebäude und Flächen der ehemaligen Raketenstation



Karte mit Entwicklungsvorschlägen für den Bereich der ehemaligen NIKE-Stellung bei Thum



Neugestaltung der Ruruferpromenade in Heimbach (Bauabschnitt 1)

Sachverhalt

Die Stadt Heimbach beabsichtigt eine Erneuerung der Ruruferpromenade von der Rurbrücke nach Hasenfeld bis zum Kurparkgelände unterhalb der Burg. In einem ersten Schritt soll nun der Bereich vom Kreisel am Bahnhof bis zur Steinbrücke Überraun angegangen werden. Zum größten Teil wird die Maßnahme im städtischen Innenbereich umgesetzt, es kommt aber naturgemäß auch zu Berührungspunkten mit dem NSG und FFH-Gebiet "Rur von Heimbach bis Obermaubach". Die betroffenen Bereiche sind in der beiliegenden Karte (**Anlage 1**) erkennbar.

Da anhand eines ersten Grobkonzeptes eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes sowie entsprechend geschützter Tierarten nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde zur Abschätzung der entsprechenden Folgen und als Grundlage für notwendige naturschutzrechtliche Genehmigungen eine FFH-Vorprüfung eingefordert sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe 1, die zwischenzeitlich vorgelegt wurden.

Entsprechend der eingereichten Unterlagen zum 1. Bauabschnitt liegen nunmehr die detaillierten Maßnahmen und eine Abschätzung der Folgen für die betroffenen Schutzgüter vor und können beschieden werden.

Es wird festgestellt, dass im Bereich des FFH- und Naturschutzgebietes zwei Maßnahmen vorgesehen werden:

1. Ertüchtigung eines vorhandenen und in 2009 genehmigten Ruruferzugangs für das Wasser-Infozentrum Heimbach zur Durchführung von gewässerökologischen Kursen und Seminaren (sh. Vorlagen zu TOP 2 der Sitzung des Beirates am 28.04.2009) mittels Naturstein-Stufen im betroffenen Ufer- und Böschungsbereich (**Anlage 1**).

2. Arbeiten zur Erneuerung des Ufer-Randweges an der Böschungsoberkante z.B. durch Absicherung der Wegekante mittels L-Steinen gegen Absacken auf der vorhandenen Trasse – hierbei wird das Schutzgebiet nur randlich tangiert.

Beide Maßnahmen betreffen das Schutzgebiet randlich und stellen Verbotssachverhalte gem. Festsetzung 2.1 des LP Heimbach dar.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Befreiung liegen nach Auffassung der UNB vor. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter und Arten kann unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden:

1. Die Entfernung von Gehölzen und Bäumen ist nur außerhalb der Brutzeit in der Zeit ab sofort bis zum 28.02.2019 möglich;

2. Vor der Fällung sind die betroffenen Bäume von fachkundigen Personen zu prüfen, ob Spalten oder Baumhöhlen vorhanden sind und evtl. von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden;

3. Stoffliche Einträge in die Rur sind zu vermeiden, dies betrifft vornehmlich Arbeiten, die in oder unmittelbar an der Uferböschung durchgeführt werden;
4. Baumaßnahmen sind nur tagsüber durchzuführen, um Störungen nachtaktiver Tierarten (z.B. Biber) zu vermeiden – nächtliche Beleuchtung der Baustelle in unmittelbarer Nähe zur Rur über das zur Gefahrenerkennung notwendige Maß hinaus ist daher nicht zulässig;
5. Gehölze und Bäume, die nicht entfernt werden, sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung an Stamm, Krone und im Wurzelraum zu schützen – bei Aushubarbeiten im Wurzelbereich des Rurweges wird vorgeschlagen, zum Schutz der Wurzeln der Bäume mit Saugbaggern zu arbeiten;
6. Sollten die Umsetzung der Maßnahmen witterungs- oder organisationsbedingt nicht bis zum Beginn der Brutzeit (01.03.2019) abgeschlossen werden können, ist in sensiblen Bereichen ggf. eine ökologische Baubegleitung bzw. Begutachtung zu gewährleisten – insbesondere für die Bereiche, wo Arbeiten im NSG durchgeführt werden;
7. Der neue und verbesserte Zugang zur Rur für die gewässerökologischen Seminare und Veranstaltungen des WIZE ist mit geeigneten Maßnahmen abzusperren. Hier wird keine unüberwindbare Absperrung gefordert, sondern eine "besucherleitende" Installation z.B. mit einer abschließbaren Kette zwischen zwei Pollern.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, im Rahmen der Maßnahmenumsetzung an geeigneten und während der Arbeiten noch festzulegenden Stellen Strukturen zur ökologischen Aufwertung auf der stadtseitigen Ruruferböschung und im Rurlauf einzubringen und zu befestigen (z.B. größere Steine, Sammstücke, Wurzelstubben o.ä.).

Diese Strukturen dienen dazu, den charakteristischen Lebensraum der gewässertypischen Vogelarten Eisvogel, Wasserramsel und Gebirgsstelze zu optimieren und zu verbessern.

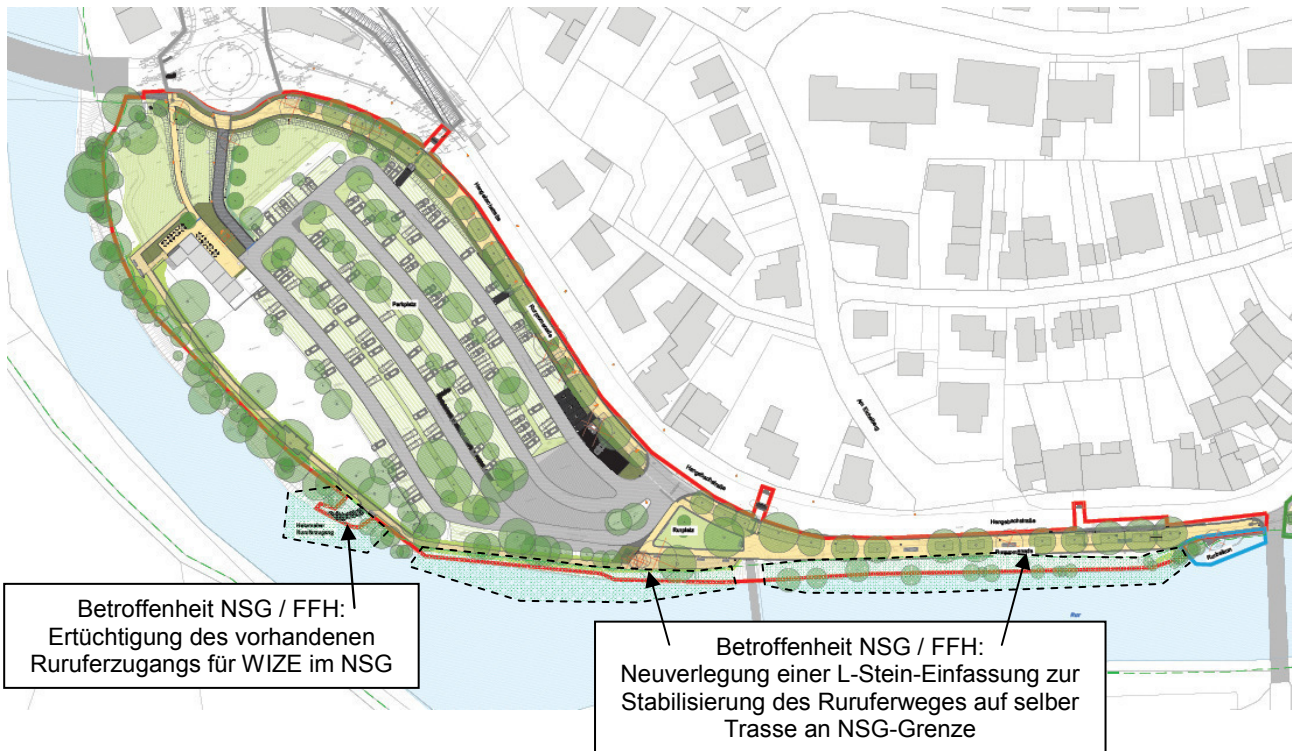
Artenschutzrechtlich können mit der Einhaltung der v.g. Nebenbestimmungen Beeinträchtigungen insbesondere der charakteristischen Wasservogelarten vermieden und die Habitateignung durch die Gestaltungs-Vorschläge der Uferböschung sogar verbessert werden (Einbringung von Wurzelstubben oder größeren Steinen in der Uferböschung).

Ein Eingriff gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz ist sehr geringfügig – eine Kompensation ist nicht notwendig und im übrigen bei Umsetzung der Gestaltungs-Vorschläge mehrfach kompensiert.

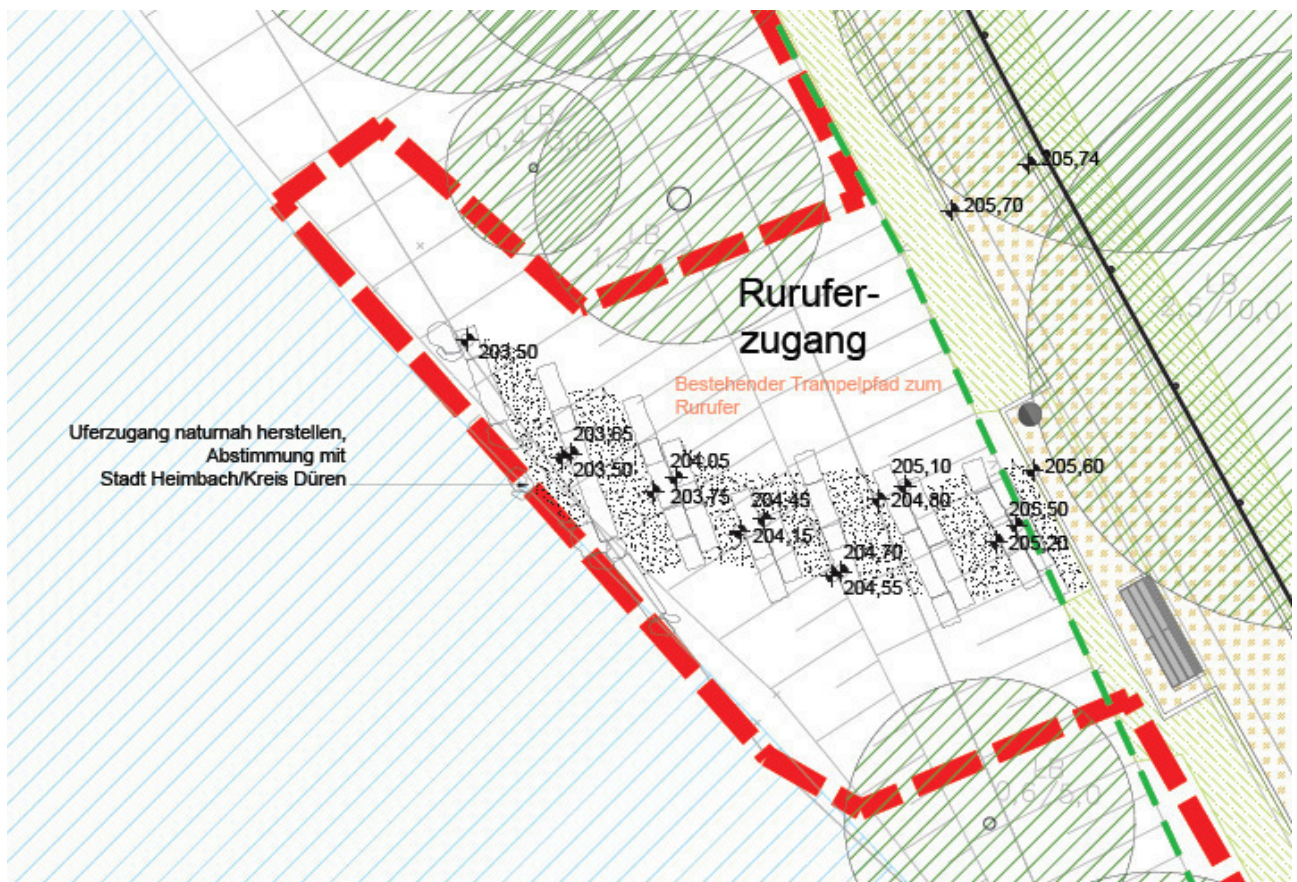
Nähere Informationen hierzu können Ihnen bei Bedarf von der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW zum Vorhaben "Neugestaltung der Ruruferpromenade in Heimbach (Bauabschnitt 1)" keinen Gebrauch.



Kartenausschnitt des Bauabschnittes 1: Rurufier-Zugang

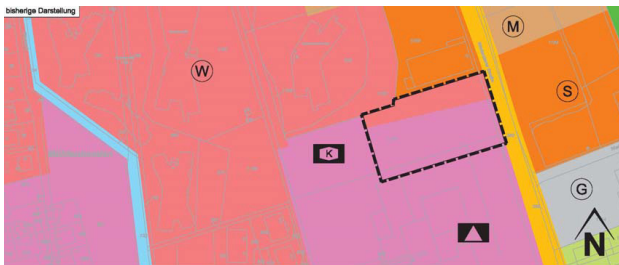


Bauleitplanverfahren Gemeinde Niederzier: 63. FNP-Änderung/ Aufstellung B-Plan Nr. 26 "Feuerwehr Neue Mitte"

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Gemeinde Niederzier in dem o.g. Bauleitplan-Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB (mit Scoping zur Umweltprüfung) beteiligt. Die Gemeinde Niederzier plant die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Bereich der Neuen Mitte Niederzier.

Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan B 26 – „Feuerwehr Neue Mitte“ aufgestellt. Da der Bebauungsplan jedoch derzeit nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert, um die vorgesehenen Nutzungen planerisch vorbereiten zu können. Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt:



bisherige Darstellung



geplante Darstellung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes B 26 – „Feuerwehr Neue Mitte“ ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt:



Allgemein verständliche Zusammenfassung aus dem Umweltbericht:

Die Gemeinde Niederzier beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 mit dem Ziel, eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der besonderen Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festzusetzen. Die GRZ soll auf 0,4 mit der Möglichkeit der Überschreitung bis 0,8, die Anzahl der Vollgeschosse auf maximal zwei begrenzt werden. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 10 m begrenzt.

Das Plangebiet ist derzeit nicht bebaut und teilweise mit Bäumen/ Gehölzen bestanden.

In einem Artenschutzgutachten wurde nachgewiesen, dass Auswirkungen auf planungsrelevante Arten entstehen können. Für die Wasser-, kleine Bart- und Fransenfledermaus, den Abendsegler und das braune Langohr käme die Fläche als Jagdgebiet und Leitstruktur in Frage. Ebenfalls sind Schlafquartiere in Baumhöhlen möglich. Das Gebiet kann Mehlschwalbe, Kleinspecht, Wald- und Steinkauz und Schleiereule zur Nahrungssuche dienen. Für Turmfalke und Waldohreule wäre das Gebiet auch als Bruthabitat geeignet. Diese Auswirkungen können aber vermieden werden, wenn bestimmte Vermeidungsmaßnahmen erfolgen.

Durch die Planung werden erhebliche Eingriffe in die Fauna und den Boden vorbereitet, die es auszugleichen gilt. Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der Ausgleich bilanziert. Die Maßnahme sowie die Maßnahmenfläche für den Ausgleich von 20.308 ökologischen Einheiten werden bis zur Offenlage festgelegt.

Weitere wesentliche Auswirkungen auf Schutzgüter werden nicht erwartet.

Zur Planung bestehen keine Alternativen, da sich die Nutzung dann auf andere, weniger geeignete Standort erstrecken könnte und das Ziel der Sicherstellung des Brandschutzes in der Gemeinde nicht mehr gewährleistet wäre.

Die kompletten Unterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Niederzier unter folgendem Link abgerufen werden: <http://niederzier.de> >Rathaus & Politik > Bekanntmachungen / Offenlage

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

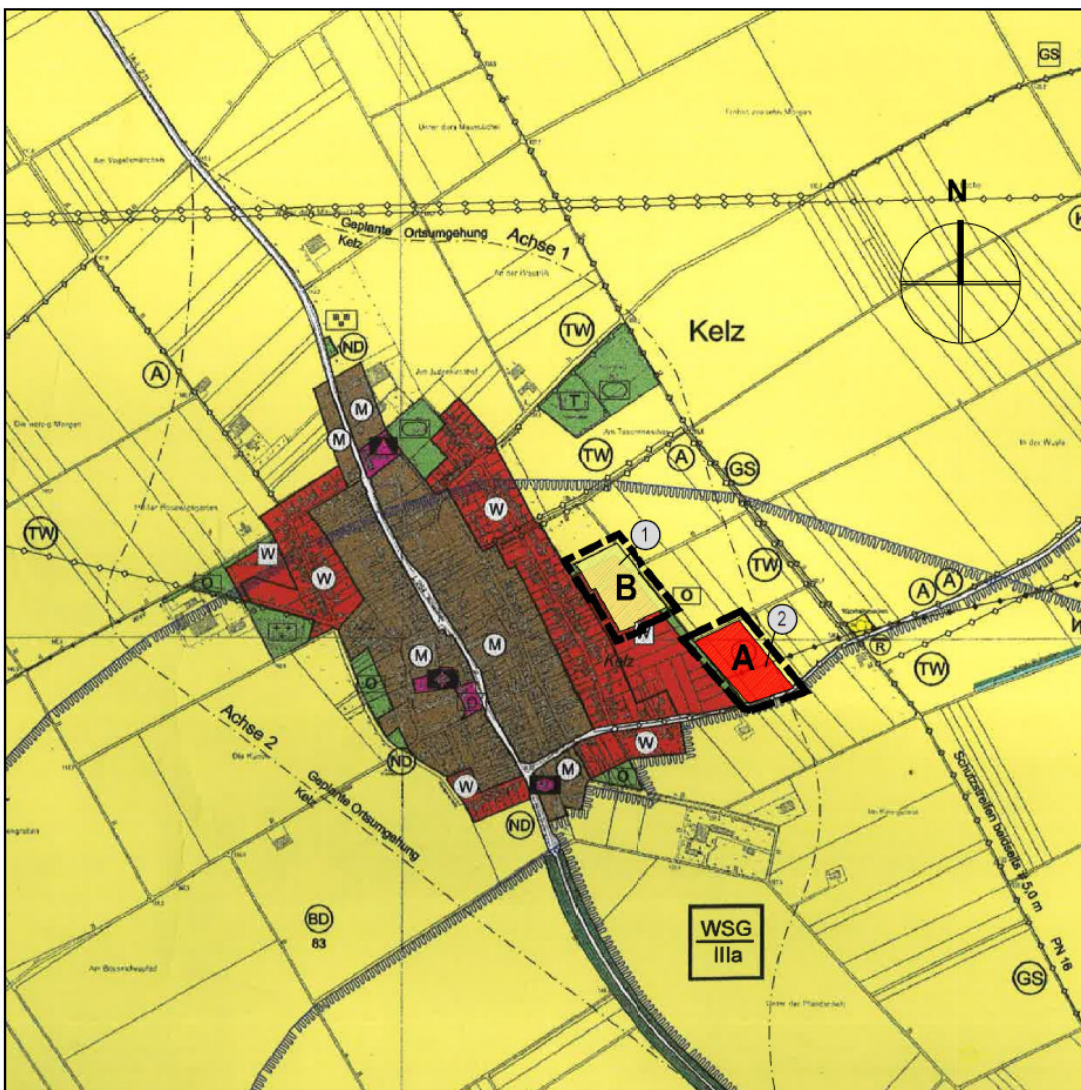
Bauleitplanverfahren Gemeinde Vettweiß: 15. FNP-Änderung/ Aufstellung B-Plan Ke3 "LUXHEIMER WEG"

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Gemeinde Vettweiß in dem o.g. Bauleitplan-Verfahren gem. § 4 Abs. 2 Bau GB beteiligt. Die Gemeinde Vettweiß beabsichtigt im Ortsteil Kelz weitere zusammenhängende Wohnbauflächen zu entwickeln.

Im Zuge der Änderung des FNP soll für den Teilbereich A (bisher Fläche für die Landwirtschaft) Wohnbaufläche dargestellt werden. Für den Teilbereich B ist derzeit im FNP Wohnbaufläche dargestellt – diese soll in gleichem Umfang zurückgenommen und zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt:



Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde für den östlichen Ortsrand von Vettweiß-Kelz am LUXHEIMER Weg die Entwicklung eines Wohngebietes mit einer Flächengröße von ca. 4,5 Hektar geplant und ein Gestaltungskonzept mit 65 Grundstücken erarbeitet.

Das Eingriffsgebiet wird derzeit überwiegend von einer intensiv genutzten Ackerlandschaft eingenommen, aber auch kleinflächige Ackerbrachen und extensive Raine kommen vor. Gemäß Landschaftsplan 1 „Vettweiß“ des Kreises Düren liegt das Plangebiet außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das Gebiet ist mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ im Landschaftsplan dargestellt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Umsetzung des Planes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG eintreten, wurden 2017 Kartierungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen sowie daraus resultierende Maßnahmen dargelegt. Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II mit Stand vom 20.09.2018 stellt zusammenfassend fest: "Im Rahmen der Rebhühnerfassung konnten keine Tiere nachgewiesen werden. Auch bei den morgendlichen Brutvogelbegehungen wurden keine Rebhühner beobachtet. Es konnte ein Revier der Feldlerche nachgewiesen werden. Die Grauammer ist im Plangebiet nicht vertreten. Auch der Steinkauz kommt im Eingriffsgebiet oder der nahen Umgebung, aufgrund des Fehlens geeigneter Brutbäume und Nahrungshabitate, nicht vor.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S. des § 44 BNatSchG auszuschließen, sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Oktober bis Februar)

C 1: CEF-Maßnahme für die Feldlerche (ca. 1 Hektar)

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG eintreten."

Die detaillierten Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des gemäß § 2a BauGB erarbeiteten Umweltberichtes beschrieben und bewertet. Dieser wird gesonderter Teil der Begründung und im weiteren Verfahren vorgelegt.

Die kompletten Unterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.vettweiss.de/buergerservice/content/bauen-und-planen.php>

Beschlussvorschlag:

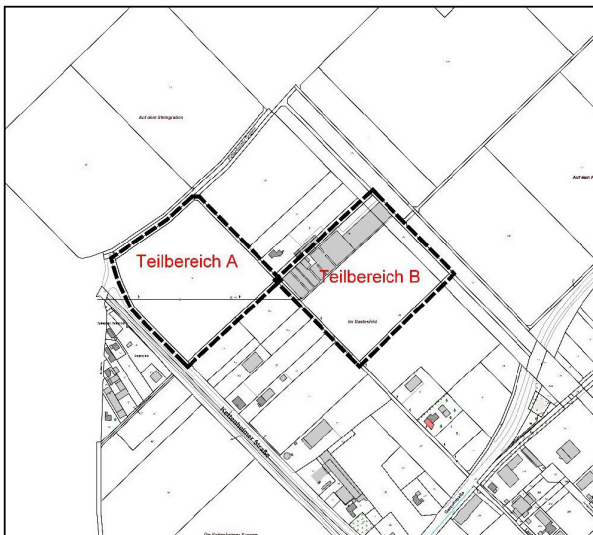
In der Sitzung zu formulieren.

Bauleitplanverfahren Gemeinde Vettweiß: 12. FNP-Änderung/ Aufstellung B-Plan Ve17 "Kettenheimer Straße"

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Gemeinde Vettweiß in dem o.g. Bauleitplan-Verfahren gem. § 4 Abs. 2 Bau GB beteiligt. Die Gemeinde Vettweiß beabsichtigt im Norden der Ortslage Vettweiß die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes "Kettenheimer Straße" zu schaffen.

Im Zuge der Änderung des FNP soll für den Teilbereich A (bisher Fläche für die Landwirtschaft) Gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Für den Teilbereich B werden Gewerbliche Baulächen in gleichem Umfang zurückgenommen und zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Gemäß Landschaftsplan 1 „Vettweiß“ des Kreises Düren liegen beide ca. 3,5 ha großen Bereiche außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Der überwiegende Bereich der Flächen ist mit dem Entwicklungsziel „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes“ belegt.

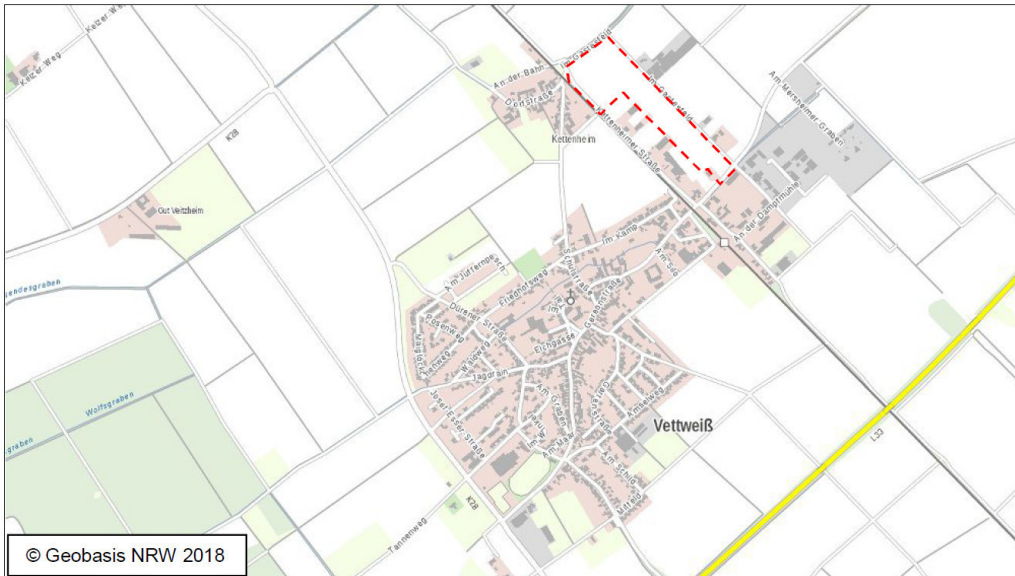
Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist für Teilfläche A und die Fläche des BP Ve-17 notwendig. Diese kommt in der Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis: "Die Planflächen werden derzeit ackerbaulich genutzt und grenzen nach Süden und Osten jeweils an bereits bebaute Gewerbegebietsflächen sowie nach Norden und Westen an weitere Ackerflächen an. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP 1. Im Hinblick auf das Tötungsverbot für bodenbrütende Vogelarten ist eine Bauzeitenregelung zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten, insbesondere das Abschieben von Oberboden, sollte außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Abweichungen hiervon erfordern eine vorhergehende Überprüfung auf möglicherweise brütende Feldvögel und eine Abstimmung mit der UNB des Kreises Düren. Störungstatbestände liegen nach derzeitigem Stand nicht vor. Eine

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es höchstens für Feldvogelarten geben, das Potenzial hierfür ist aber sehr gering und beschränkt sich maximal auf wenig wahrscheinliche Vorkommen der Feldlerche. Sollten wider Erwarten Feldlerchen im Plangebiet brüten, so ist von einer Feinanpassung des Brutplatzes in nördlich und westlich angrenzende Bereiche auszugehen. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Eine vertiefende Prüfung in Form einer ASP 2 wird nach derzeitigem Stand nicht für notwendig gehalten."

Umrandet ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ve 17:



Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Ve 17 wurde im Umweltbericht zusammenfassend festgestellt: "Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt erfordern Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Zum Schutz der Feldvögel ist eine Bauzeitenregelung notwendig. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotoptypen/Vegetation werden einerseits durch Pflanzmaßnahmen im Bebauungsplangebiet und andererseits durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Dies hat auch positive Effekte auf das Schutzgut Boden. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergeben sich insbesondere aus der Neuversiegelung von gut 6 ha bislang unbebauter Fläche. Dem stehen die Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt mit seiner Pflanzenwelt gegenüber. Diese sehen u.a. Bepflanzungsmaßnahmen auf Ackerflächen bzw. eine Extensivierung auf bisherigen Ackerflächen vor. Das dauerhaft durch die Bewirtschaftung gestörte Bodengefüge kann sich somit wieder naturnah entwickeln.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind ebenso wenig zu prognostizieren, wie für die Schutzgüter Wasser und Klima. Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine Aspekte, die nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern betrachtet wurden."

Die kompletten Unterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.vettweiss.de/buergerservice/content/bauen-und-planen.php>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Antrag zur Fällung eines Naturdenkmales in Golzheim, Gemeinde Merzenich

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14.08.2018 beantragte die katholischen Kirchengemeinde in Golzheim eine Genehmigung für die Fällung von einer Blutbuche (Stammumfang 265 cm), einer Kiefer (StUmf. 281 cm) und einer Eibe (StUmf. 180/172 cm) auf dem Gelände des Pfarrgartens in Golzheim aus Gründen der Verkehrssicherheit.

Die Bäume stehen im Innenbereich der Ortslage Golzheim bzw. im Geltungsbereich des B-Planes MZ-B-B4. Die Kiefer und die Eibe sind durch VO der BR Köln vom 27.01.1969 als Naturdenkmal ausgewiesen. Die Blutbuche unterliegt keinem Grundschutz. Im Bereich der Gemeinde Merzenich existiert keine Baumschutzsatzung. Daher können gegen eine Fällung der Buche keine Bedenken erhoben werden, sofern die artenschutzrechtlichen Belange eingestellt werden (insbesondere bei evtl. vorhandenen Baumhöhlen).

Die Fällung der Kiefer und der Eibe wurde abgelehnt. Die Begründung der UNB leitet sich daraus ab, dass eine notwendige Fällung der Bäume sich weder aus den Aussagen des vorgelegten Baumgutachtens ableiten lässt, noch dass nach eigener Inaugenscheinnahme eine Fällung notwendig ist. Die Verkehrssicherheit der Bäume lässt sich auch mit wesentlich geringeren Maßnahmen wiederherstellen. Darüber hinaus ist der grundsätzliche Zustand der Bäume so gut, dass auch in den nächsten Jahren voraussichtlich keine größeren verkehrssicherungstechnischen Probleme entstehen werden. Die Antragstellerin wurde entsprechend aufgefordert, Ihren Antrag nochmals zu begründen.

Mit Schreiben vom 17.11.2018 wird der Antrag zur Fällung der Eibe zurückgezogen und nur bezüglich der Kiefer beibehalten (Karte in **Anlage 1**).

Eine nähere und nachvollziehbare Begründung zur Fällung der Kiefer wurde nicht vorgelegt, so dass der aufrechterhaltene Fällantrag der Kirchengemeinde mit Schreiben vom 19.11.2018 von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt wurde.

Kartenanlage: Lage des Naturdenkmales Kiefer im ehem. Pfarrgarten in Golzheim

